

Geschäftsführung  
G 1 - C 15

Kamen, 31.08.2010

**BESCHLUSSVORLAGE** für den Aufsichtsrat

Tagesordnungspunkt 2

Mittelbare Beteiligung der GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen - Bönen - Bergkamen an der Trianel Erdgasförderung Nordsee GmbH & Co. KG und an der Trianel Erdgasförderung Nordsee Verwaltungs GmbH über die Trianel GmbH sowie der unmittelbare oder mittelbare Erwerb eines in der Erdgasförderung tätigen Geschäftsbetriebs oder von Anteilen an einer in der Erdgasförderung tätigen Gesellschaft durch die Trianel Erdgasförderung Nordsee GmbH & Co. KG

Beschlussvorschlag:

1. Der Aufsichtsrat erteilt seine Zustimmung und empfiehlt der Gesellschafterversammlung zu beschließen:
  - a) Die GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen – Bönen – Bergkamen (GSW) beteiligt sich mittelbar über die Trianel GmbH, an der die GSW mit einem Anteil von zurzeit 0,93% unmittelbar beteiligt ist, an der Trianel Erdgasförderung Nordsee GmbH & Co. KG als Kommanditistin mit einer Kommanditeinlage in Höhe von bis zu 7.720.000 Euro. Für die GSW entspricht dies einer mittelbaren Beteiligung in Höhe von zurzeit bis zu 0,07%.
  - b) Die GSW beteiligt sich mittelbar über die Trianel GmbH, an der Trianel Erdgasförderung Nordsee Verwaltungs GmbH, an der sich die Trianel GmbH als Gesellschafterin mit Geschäftsanteilen in Höhe von 25.000 Euro – entsprechend einem Anteil in Höhe von 100 % – bis spätestens zum 31.12.2012 zu beteiligen beabsichtigt. Für die GSW entspricht dies einer mittelbaren Beteiligung in Höhe von zurzeit 0,93%.
  - c) Einem mittelbaren Erwerb über die Trianel GmbH an einer durch die Trianel Erdgasförderung Nordsee GmbH & Co. KG zukünftig unmittelbar oder mittelbar zu erwerbenden in der Erdgasförderung tätigen Geschäftsbetriebs oder von Anteilen an einer in der Erdgasförderung

**tätigen, im In- oder Ausland ansässigen Gesellschaft wird zugestimmt, sofern folgende Kriterien erfüllt sind:**

1. es besteht die Möglichkeit, dass die Projektgesellschaft eine Mehrheitsbeteiligung an der Zielunternehmung unmittelbar oder mittelbar über eine von der Trianel Erdgasförderung Nordsee GmbH & Co. KG zu gründende oder zu erwerbende Zwischenholding erwerben kann;
2. die Zielunternehmung soll bevorzugt über eine bereits bestehende Erdgasförderung inkl. aller dafür erforderlichen Förderlizenzen und sonstigen Rechten, Infrastrukturen und Ausrüstungen verfügen oder die Erdgasförderung steht zum Zeitpunkt des Erwerbs unmittelbar bevor und alle dafür erforderlichen Förderlizenzen und sonstigen Rechte, Infrastrukturen und Ausrüstungen sind vorhanden oder vertraglich gesichert;
3. die Zielunternehmung agiert als verantwortlicher Betreiber („Operator“) bei mindestens einem Gasfeld bzw. es besteht ein entsprechendes Vertragsverhältnis zu einem Operator, das nach Erwerb der Zielunternehmung genutzt werden kann; soweit die Erdgasförderung unmittelbar bevorsteht, müssen die Voraussetzungen für den verantwortlichen Betrieb gleichfalls vorliegen oder vertraglich gesichert sein;
4. das notwendige Fachpersonal inklusive des erforderlichen Managements der Zielunternehmung geht im Rahmen der Transaktion mit über;
5. die Hauptaktivität der Zielunternehmung dient der Erdgasförderung; eine Erdölförderung erfolgt lediglich als Nebenprodukt, soweit dies in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erdgasförderung steht;
6. Schwerpunkt der Erdgasförderung und der Erdgas-Reserven der Zielunternehmung liegt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) unter besonderer Berücksichtigung der südlichen Nordsee und/oder der Region „Zentralgraben“ der Nordsee;
7. der Transport des geförderten Erdgases zu mindestens einem der internationalen Gashandelsplätze in Großbritannien, Niederlande, Belgien oder Deutschland muss gewährleistet werden können;
8. das Gesamtinvestitionsvolumen übersteigt einen Betrag von EUR 300 Mio. nicht, der Eigenkapitaleinsatz der Projektpartner beträgt dabei maximal EUR 100 Mio.;
9. der Geschäftsführung der Trianel GmbH liegt eine aktuelle Wirtschaftlichkeitsanalyse des Erwerbs der Zielunternehmung vor, die u. a. die folgenden Elemente berücksichtigt:
  - Fundierte Investitionsrechnung und Due Diligence über die Zielunternehmung,
  - Wirtschaftlichkeitsanalyse nach den Kriterien der den Erwerb der Zielunternehmung finanzierenden Banken,

- **Marktprognosen auf Basis von Fundamentalanalysen, soweit die von der Zielunternehmung geförderten Erdgasmengen nicht fest zu bestimmten Preisen kontrahiert sind,**
  - **Konditionen des zugesicherten Fremdkapitals,**
  - **Analyse der einwirkenden Steuer- und Abgabenregime der verschiedenen Länder;**
10. **das von den Projektpartnern eingesetzte Kapital muss auf Basis der Wirtschaftlichkeitsanalyse mindestens eine Eigenkapitalrendite in Höhe von 10% vor Steuern erzielen;**
  11. **der Aufsichtsrat der Trianel GmbH hat unmittelbar vor der Investitionsentscheidung unter Verzicht auf jegliche Frist und Formerfordernisse für die Einberufung und Abhaltung einer Aufsichtsratssitzung seine mehrheitliche Zustimmung zum unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb einer Zielunternehmung durch die Trianel Erdgasförderung Nordsee GmbH & Co. KG durch schriftliche Stimmabgabe im Umlaufverfahren (Umlaufbeschluss) gegen über der Geschäftsführung der Trianel GmbH erklärt.**
2. **Der Aufsichtsrat der GSW erteilt die Zustimmung zum Abschluss und/ oder Eintritt in sämtliche(r) Verträge oder Vereinbarungen, die im Rahmen dieser Beteiligung erforderlich sind und werden, wenn die Gesellschafterversammlung der GSW die Beschlüsse zu 1. gefasst hat.**

### **Begründung:**

#### **1. Zusammenfassung**

Die GSW strebt mittelbar über die Trianel GmbH (im Folgenden „**Trianel**“ genannt) eine Beteiligung an der Trianel Erdgasförderung Nordsee GmbH & Co. KG (oder einer ähnlichen Firmierung) (im Folgenden auch „**Projektgesellschaft**“ genannt) an, um sich mittelbar über Trianel gemeinsam mit ca. 20 weiteren kommunalen Partnern (im Folgenden gemeinsam „**Projektpartner**“ genannt) in der Erdgasförderung zu engagieren.

Die Erdgasförderung stellt eine wichtige Wertschöpfungsstufe der Gaswirtschaft dar. Sie dient durch den unmittelbaren Zugang zu Reserven den energie- und kommunalwirtschaftlichen Zielen der Versorgungssicherheit gerade auch für die Gemeindeeinwohner. Der Kauf und der damit verbundene Ausbau der Erdgasförderungsaktivitäten in der südlichen Nordsee bzw. der Region „Zentralgraben“ der Nordsee unterstützen die Sicherung und Erhöhung der Versorgungssicherheit in Deutschland. Da die vorhandenen und bekannten Gasvorkommen im westlichen Europa erschlossen und gefördert werden können, tragen diese Maßnahmen langfristig zur sog. „Diversifikation“ der Gasbezugsquellen für das Beschaffungsportfolio der Stadtwerke bei. Durch die Förderung und Erschließung der Gasreserven in der südlichen Nordsee bzw. der Region „Zentralgraben“ der Nordsee besteht für die teilnehmenden Stadtwerke die Möglichkeit, sich zu einem gewissen Teil unabhängiger von den herkömmlichen Bezugsquellen in Osteuropa (s. auch der „Gas-

streit“ zwischen Russland und der Ukraine) zu machen. Die geförderten Gasmengen können dabei als Beschaffungsbeimischung zu den einzelnen Beschaffungsportfolien dienen, wodurch sich die bisherigen Beschaffungsstrukturen der Stadtwerke unabhängiger gestalten lassen. Zusätzlich kann so der Trend der „rückläufigen“ Gasproduktion in Westeuropa eingedämmt werden bzw. der derzeitigen Entwicklung entgegen gewirkt werden.

Durch die Abfederung volatiler Preisbewegungen auf den Erdgasbeschaffungsmärkten sichert eine Beteiligung an der Wertschöpfungsstufe der Erdgasförderung die Preiswürdigkeit und erhöht die Wettbewerbsfähigkeit der kommunalen Gasversorgung.

In die Erdgasförderung investieren nicht nur die großen Energieversorgungsunternehmen wie E.ON Ruhrgas und WINGAS, sondern mit der Bayerngas auch bereits ein kommunales Unternehmen.

Die Hauptaktivität der Zielunternehmung wird in der Erdgasförderung liegen. Erdgas entsteht jedoch meist durch ähnliche Vorgänge wie Erdöl und wird daher auch oft zusammen mit diesem aufgefunden. In der Regel existieren überwiegend Kohlenwasserstofffelder, d.h. Felder, die Ergas und Erdöl enthalten – in unterschiedlichen Zusammensetzungen. Vor dem Hintergrund der vorgenannten strategischen Zielsetzung soll eine Erdölförderung lediglich als Nebenprodukt erfolgen, soweit dies in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erdgasförderung steht.

Die Projektgesellschaft soll bis Ende August 2010 gegründet werden. Im Anschluss an die Gründung der Gesellschaft soll der Beitritt der Trianel und der weiteren Projektpartner erfolgen, der im Wesentlichen bis Ende September 2010 abgeschlossen sein soll.

Parallel zur Gründung der Projektgesellschaft und dem Beitritt der Trianel und der Projektpartner verfolgt Trianel auf der Grundlage der bestehenden Projektentwicklungsverträge mit den kommunalen Partnern die Analyse und Auswahl von in der Erdgasförderung tätigen Gesellschaften bzw. Geschäftsbetrieben im Erdgasförderungssektor als mögliche Zielunternehmen für einen Erwerb (im Folgenden auch „**Zielunternehmung**“ genannt) und bereitet den vollständigen oder teilweisen Erwerb geeigneter Zielunternehmungen vor.

Die Auswahl einer für den unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb durch die Projektgesellschaft geeigneten Zielunternehmung erfolgt auf der Grundlage verbindlicher, in dieser Beschlussvorlage dargestellter Kriterien. Die Erdgasförderungsfelder sollen dabei im Wesentlichen in der südlichen Nordsee und/oder der Region „Zentralgraben“ in der Nordsee zwischen Schottland und Norwegen liegen. Das Gesamtinvestitionsvolumen soll einen Betrag von EUR 300 Mio., bei einem von allen Projektpartnern zu erbringenden Eigenkapitalanteil von maximal EUR 100 Mio., nicht überschreiten. Das erforderliche Fremdkapital soll durch eine Projektfinanzierung bereitgestellt werden.

Die für einen Erwerb durch die Projektgesellschaft in Frage kommenden Zielunternehmungen werden – soweit dies auf der Grundlage von verfügbaren Unterlagen und gesetzlichen Regelungen möglich ist – einer umfassenden Prüfung unterzogen, insbesondere aus wirtschaftlicher, technischer, rechtlicher, geologischer [Bewertung der vorhande-

nen Erdgasreserven P1 (sog. nachgewiesene Reserven) und P2 (sog. wahrscheinliche Reserven)] sowie versicherungs- und umwelttechnischer Sicht.

Es ist angestrebt, dass die Projektgesellschaft noch im Jahr 2010 eine Beteiligung an einer in der Erdgasförderung tätigen Gesellschaft oder einen Geschäftsbetrieb im Erdgasförderungssektor erwirbt.

## **2. Gründe für ein gemeinsames Upstream-Engagement**

Zur langfristigen Sicherung einer preiswerten und damit wettbewerbsfähigen Versorgung des vorhandenen Kundenstammes und der Absicherung des Gasbezugs ist der Erwerb einer Beteiligung im Bereich der Erdgasförderung (sog. Upstream-Bereich) auch für kommunale Energieversorgungsunternehmen heute ein wichtiger Bestandteil des Erdgas-Beschaffungsportfolios. Die stark steigenden und zunehmend volatilen Beschaffungspreise auf den Energiemärkten führen andernfalls dazu, dass die kommunalen Energieversorgungsunternehmen im Wettbewerb mit anderen Anbietern, die auf dieser Wertschöpfungsstufe tätig sind, deutlich benachteiligt sind. Dieselben Erfahrungen haben viele der Projektpartner auch auf anderen Energiemärkten, wie bei der Stromerzeugung oder Gasspeicherung, gemacht und konnten inzwischen mit der Beteiligung an großen Gemeinschaftskraftwerken und gemeinschaftlich errichteten Gasspeicher-Kapazitäten gegensteuern.

## **3. Hinweise**

In Bezugnahme auf die Beteiligung der Trianel GmbH an der Trianel Erdgasförderung Nordsee GmbH & Co. KG wird ergänzend auf die Inhalte der ausführlichen Marktanalyse hingewiesen.

### Prozentuale Beteiligung an Trianel Erdgasförderung Nordsee GmbH & Co. KG

Die prozentuale Beteiligung der Trianel GmbH an der Trianel Erdgasförderung Nordsee GmbH & Co. KG beträgt zurzeit 7,72%. Unter Berücksichtigung einer Beteiligungsquote der GSW an der Trianel GmbH von zurzeit 0,93% ergibt sich somit eine mittelbare Beteiligung der GSW in Höhe von rund 0,07% an der Trianel Erdgasförderung Nordsee GmbH & Co. KG.

Die dargestellte prozentuale Beteiligung in Höhe von 7,72% basiert auf der Berechnung von einem max. Eigenkapital in Höhe von 100 Mio. Euro. Sollte das Eigenkapital nicht mit 100 Mio. Euro zustande kommen, kann sich die prozentuale Beteiligungshöhe verändern (erhöhen); die Kommanditeinlage der Trianel GmbH bleibt jedoch unverändert bei max. 7.720.000 Euro.

### Erfordernis eines Vorratsbeschlusses

Für den Erfolg des Projektes ist die Wahrung der Vertraulichkeit zwingend notwendig. Dazu ist es erforderlich, dass sensitive Informationen nicht einem zu großen Kreis von Personen oder gar der Öffentlichkeit zugänglich werden.

Um diese Handlungsfähigkeit sicherzustellen und die Vertraulichkeit zu wahren, ist es für die Beteiligung der Trianel und der Stadtwerke an dem Projekt „Erdgasförderung“ zwingend erforderlich, dass die Gremien der Gesellschafter und die jeweiligen kommunalen Räte bereits jetzt dem Erwerb einer Zielunternehmung zustimmen, vorausgesetzt, die im Beschluss genannten Voraussetzungen liegen vor. Dazu gehört insbesondere die Einhaltung der in Beschlusspunkt 1 c) aufgeführten Kriterien.

### Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Zielunternehmung an kommunalrechtliche Erfordernisse

Der Gesellschaftsvertrag einer erworbenen Zielunternehmung sowie etwaiger zu errichtender Zwischengesellschaften ist – soweit möglich – auf kommunalrechtliche Anforderungen hin anzupassen bzw. entsprechend auszugestalten. Die Anpassung oder Ausgestaltung wird sich an der Gemeindeordnung NRW orientieren. Den einzelnen Projektpartnern werden für die (nachträgliche) Anzeige der Gründung von etwaigen Zwischengesellschaften und des mittelbaren Erwerbs der Zielunternehmung bei der jeweiligen Aufsichtsbehörde die wesentlichen Ergebnisse aus der Unternehmensbewertung unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit zur Verfügung gestellt.

## **4. Weiteres Vorgehen**

Die mittelbare Beteiligung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der GSW. Das weitere Verfahren ist mit den jeweiligen Verwaltungsleitungen abgestimmt worden. Vor der Entscheidung der Gesellschafterversammlung wird die Geschäftsführung den Verwaltungen der Gesellschafterkommunen die Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates mit begründenden Unterlagen einschließlich der Marktanalyse und der Stellungnahmen der örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen - IHK, Kreishandwerkerschaft, Ver.di - zuleiten, um eine Beschlussfassung der Räte als Vorgabe für die jeweiligen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der GSW herbeizuführen.

Mit Schreiben vom 09.08.2010 hat die Kreishandwerkerschaft Hellweg-Lippe mitgeteilt, dass sie keine Bedenken gegen die Beteiligung hat. Die IHK zu Dortmund hat mit Schreiben vom 24.08.2010 mitgeteilt, dass sie keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Beteiligung erhebt. Des Weiteren hat Ver.di mit Schreiben vom 31.08.2010 mitgeteilt, dass keine Bedenken bezüglich des Beteiligungsvorhabens bestehen.

Die vorliegenden Stellungnahmen sind zu Ihrer Kenntnisnahme als Anlage beigefügt.

Nach Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wird der für Angelegenheiten der Trianel für zuständig erklärten Bezirksregierung Köln die beabsichtigte mittelbare Beteiligung auf dem Dienstweg angezeigt.

**Anmerkungen:**

1. Die Informationen dieser Vorlage stammen weitgehend aus den Vorlagen der Trianel GmbH.
2. Neben den als Anlagen beigefügten Unterlagen liegen der GSW weitere erläuternde Unterlagen vor. Diese Unterlagen wurden angesichts des Umfangs nicht der Vorlage beigefügt, können aber vom Aufsichtsrat in den Geschäftsräumen der GSW eingesehen werden.

**Anlagen:**

- I. Entwürfe Gesellschaftsverträge
- II. Marktanalyse
- III. Stellungnahmen der Selbstverwaltungsorganisationen

Baudrexl

Stams

## GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

### Trianel Erdgasförderung Nordsee GmbH & Co. KG

#### § 1

##### Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Die Gesellschaft führt die Firma „Trianel Erdgasförderung Nordsee GmbH & Co. KG“.
- 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Aachen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31.12. des Jahres endet, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

#### § 2

##### Gegenstand

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Erdgas- und Erdölförderung mit Schwerpunkt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zur Sicherung der nachhaltigen Energieversorgung durch Energieversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung. Eine Erdölförderung erfolgt lediglich als Nebenprodukt, soweit dies in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erdgasförderung steht.
- 2.2 Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Maßnahmen und Geschäfte berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

### § 3

#### Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen

- 3.1 Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin ("**Komplementärin**") ist die Trianel Erdgasförderung Nordsee Verwaltungs GmbH mit Sitz in Aachen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aachen unter HRB [...]. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Sie ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.
- 3.2 Gründungskommanditistin ist die Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH mit Sitz in Jena, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Jena unter HR B 202419, mit einer anfänglichen Kommanditeinlage von EUR 1.000,00. **Anlage 1** enthält eine Liste der weiteren Kommanditisten mit den jeweiligen von diesen zu leistenden anfänglichen Kommanditeinlagen. **Anlage 1** wird entsprechend dem jeweiligen Gesellschafterbestand laufend angepasst. (Die Gründungskommanditistin und die weiteren Kommanditisten zusammen auch die ("**Kommanditisten**") genannt).
- 3.3 Die anfänglichen Kommanditeinlagen der Kommanditisten nach vorstehendem § 3.2 (Kapital I) bilden den Festkapitalanteil, die Summe der Festkapitalanteile das Festkapital. Die Festkapitalanteile der Kommanditisten sind als ihre Haftsumme in das Handelsregister einzutragen.
- 3.4 Die Kommanditisten sind verpflichtet, neben den anfänglichen Kommanditeinlagen nach vorstehendem § 3.2 nach Aufforderung durch die Gesellschaft im Verhältnis ihrer anfänglichen Kommanditeinlagen bis zu einem in **Anlage 1** unter der Spalte: „Maximaler Einlagebetrag“ aufgeführten Betrag zusätzliche Einlagen zu erbringen („**Weitere Kapitaleinlagen**“), einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss vorausgesetzt („**Kapitalerhöhungsbeschluss**“). Kapitalerhöhungsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75 % der Stimmen (vgl. § 8.6 Satz 3).
- 3.5 Die Kommanditisten können durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss, der einer Mehrheit von 75 % der Stimmen (vgl. § 8.6 Satz 3) bedarf, beschließen, dass über die Weiteren Kapitaleinlagen hinaus Einlagen zu erbringen sind, wenn dies für die Aufrechterhaltung oder die Weiterentwicklung des bestehenden Erdgasförderungsbetriebs sinnvoll erscheint („**Sondereinlagen**“). Die maximal zu erbringenden Sondereinlagen sind insgesamt auf einen Betrag in Höhe von 10 % des in **Anlage 1** unter der Spalte: „Maximaler Einlagebetrag“ aufgeführten Betrags begrenzt. Kommanditisten, die einem mit der erforderlichen Stimmenmehrheit gefassten Kapitalerhöhungsbeschluss zur Erbringung von Sondereinlagen nicht zugestimmt haben, sind zu einer Sondereinlage nicht verpflichtet. Die prozentuale gesellschaftsrechtliche Beteiligung des Kommanditisten, der nicht an einer Erhöhung des Kommanditkapitals teilnimmt, sinkt entsprechend.
- 3.6 Die Weiteren Kapitaleinlagen sowie die Sondereinlagen sind immer (i) in Höhe eines Betra-

ges von einem Fünftel, jeweils abgerundet auf den vollen Eurobetrag, auf das Kapitalkonto I einzuzahlen und erhöhen den Festkapitalanteil und die Haftsumme der Kommanditisten; das Festkapital erhöht sich entsprechend. Die übrigen Beträge der Weiteren Kapitaleinlage bzw. der Sondereinlagen sind auf das Kapitalkonto II zu leisten. Die Erhöhung der Haftsumme ist entsprechend in das Handelsregister einzutragen.

- 3.7 Die anfänglichen Kommanditeinlagen (nach vorstehendem § 3.2), die Weiteren Kapitaleinlagen (nach vorstehendem § 3.4) sowie die Sondereinlagen (nach vorstehendem § 3.5) können nur durch Änderung dieses Gesellschaftsvertrages geändert werden. Über diese Einlagen hinausgehende Einlagen dürfen von den Kommanditisten nur aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafter gefordert werden.
- 3.8 Die Kommanditisten erbringen ihre Einlagen durch Geldeinlagen, vorbehaltlich einer anderweitigen vertraglichen Regelung oder eines anderweitigen Beschlusses der Gesellschafter, der einer Mehrheit von 75 % der Stimmen (vgl. § 8.6 Satz 3) bedarf. Die anfänglichen Kommanditeinlagen nach vorstehendem § 3.2 sind spätestens drei Tage nach Beitritt des jeweiligen Kommanditisten zur Gesellschaft an die Gesellschaft zu leisten, soweit sie nicht bereits geleistet oder dem jeweiligen Kommanditisten durch Gesellschafterbeschluss gestundet worden sind. Die Weiteren Kapitaleinlagen sind innerhalb von sieben Bankarbeitstagen nach Aufforderung durch die Geschäftsführung an die Gesellschaft zu leisten oder in einer im jeweiligen Kapitalerhöhungsbeschluss festzulegenden Frist.

#### § 4 Gesellschafterkonten

- 4.1 Für jeden Kommanditisten werden ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto II, ein Verrechnungskonto und ein Verlustvortragkonto geführt. Außerdem führt die Gesellschaft für alle Kommanditisten gemeinsam ein Rücklagenkonto.
- 4.2 Auf dem Kapitalkonto I wird der Festkapitalanteil des Kommanditisten gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
- 4.3 Auf dem Kapitalkonto II wird das zusätzliche Kapital (Kapital II) des Kommanditisten gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
- 4.4 Auf dem Verrechnungskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, die Entnahmen, die als Aufwand zu buchenden Gesellschaftervergütungen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten gebucht. Das Verrechnungskonto ist im Soll mit 5 % p.a. und, ab dem Zeitpunkt des wirksamen Erwerbs einer (mittelbaren) Beteiligung an einer Gesellschaft bzw. eines (Teil-)Geschäftsbetriebes im Bereich der Erdgas- bzw. Erdölförderung, im Haben mit 2 % p.a. zu verzinsen. Bemessungsgrundlage für die Zin-

sen ist der Kontenstand am Ende eines jeden Kalendermonats. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.

- 4.5 Auf dem Verlustvortragskonto werden die einen Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Gesellschafter sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Künftige Gewinnanteile sind jedoch zunächst zur Auffüllung des Verlustvortragskontos zu verwenden. Die Kommanditisten können mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass zur vollständigen oder teilweisen Beseitigung eines Verlustes entsprechende Beträge vom gemeinsamen Rücklagenkonto auf die Verlustvortragskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht werden.
- 4.6 Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die gemäß § 12.1 Satz 2 nicht auszuschüttenden Teile des Gewinns gutgeschrieben sowie weitere Einlagen der Gesellschafter, die nicht auf dem Kapitalkonto I oder Kapitalkonto II zu verbuchen sind. An dem Konto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Gesellschafter können mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen (vgl. § 8.6 Satz 3) beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Verrechnungskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht wird, soweit es nicht zum Ausgleich von Verlustvorträgen benötigt wird oder eine ganz oder teilweise Auszahlung dazu führen würde, dass die Gesellschaft ihren Verpflichtungen aus den geschlossenen Finanzierungsverträgen nicht nachkommen kann.
- 4.7 Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt, auf dem die als Aufwand zu buchenden Gesellschaftervergütungen gebucht werden.

## **§ 5**

### **Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

- (a) die Geschäftsführung,
- (b) die Gesellschafterversammlung,
- (c) der Gesellschafterausschuss.

## **§ 6**

### **Geschäftsführung, Vertretung**

- 6.1 Zur Geschäftsführung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie führt die Geschäfte nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsord-

nung, des von den Gesellschaftern zu beschließenden jährlichen Wirtschaftsplanes und der Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafter bzw. des Gesellschafterausschusses. Die Komplementärin und die Geschäftsführer der Komplementärin sind für Rechtsgeschäfte zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- 6.2 Die Komplementärin hat bei der Ausübung ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Bei der Gestaltung vertraglicher Beziehungen zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft hat die Komplementärin darauf zu achten, dass Lieferungen und Leistungen zu marktüblichen Konditionen erbracht werden.
- 6.3 Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin erstreckt sich auf alle Handlungen im Rahmen des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft (gemäß § 2),
- 6.3.1 soweit der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft diese mit sich bringt; und
- 6.3.2 soweit es sich um Handlungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs handelt, wenn diese eilbedürftig sind oder die Gründung / den Erwerb von in- oder ausländischen Mantelgesellschaften betrifft, die als Akquisitionsvehikel für den Erwerb einer Beteiligung an einer im Bereich der Erdgas- und Erdölförderung tätigen Gesellschaft bzw. eines (Teil-)Geschäftsbetriebes im Bereich der Erdgas- und Erdölförderung dienen sollen.
- 6.4 Alle über die in § 6.3 genannten Handlungen hinausgehenden Handlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter. Die Gesellschafter können eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen, die bestimmte Geschäfte ausdrücklich als über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Handlungen definiert.

## **§ 7**

### **Vergütung der Komplementärin**

- 7.1 Der Komplementärin werden sämtliche marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung von der Gesellschaft erstattet, sobald sie entstehen. Der Aufwendungsersatzanspruch besteht nicht gegenüber den Gesellschaftern.
- 7.2 Die Komplementärin erhält ferner eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 5.000,00, die jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zu zahlen ist.
- 7.3 Der Ausgaben- und Auslagenersatz nach § 7.1 sowie die Vergütung nach § 7.2 sind im Verhältnis der Gesellschafter untereinander als Aufwand zu behandeln.

§ 8

**Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung**

- 8.1 Die Gesellschafterversammlung kann als oberstes Organ der Gesellschaft in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Entscheidungen treffen. Sie ist gegenüber der Geschäftsführung weisungsbefugt.
- 8.2 Die Komplementärin beruft die Gesellschafterversammlung ein, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Brief, Telefax oder Email unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses Briefes zur Post bzw. der Versendung per Telefax bzw. E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens zehn (10) Kalendertage liegen, d.h. die Gesellschafterversammlung kann frühestens elf (11) Kalendertage nach Aufgabe des Briefes zur Post bzw. nach Versendung des Telefax bzw. der E-Mail stattfinden. Die Kommanditisten können sich in Einzelfällen auch auf eine kürzere Einberufungsfrist einigen, soweit dem alle Kommanditisten zustimmen. Die Geschäftsführung kann die Einladungsfrist auf bis zu zwei (2) Kalendertage verkürzen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn Gegenstand der Gesellschafterversammlung die Vorbereitung oder Fassung eines Investitionsbeschlusses (vgl. § 8.5.1) ist. Ein oder mehrere Kommanditisten, die zusammen über mindestens 10 % des Festkapitals verfügen, können jederzeit selbst eine Gesellschafterversammlung einberufen.
- 8.3 Die Gesellschafterversammlung soll am Sitz der Gesellschaft, am Sitz eines Gesellschafters oder an einem anderen, von der Geschäftsführung festgelegten Ort stattfinden, sofern die Gesellschafter nichts anderes beschließen. Gesellschafterversammlungen können auch
- (i) telefonisch oder mit Hilfe sonstiger Mittel der elektronischen Kommunikation oder
  - (ii) bei sowohl teilweiser Präsenz der Gesellschafter als auch Einbindung der nicht präsenten Gesellschafter über Telefon oder sonstige Mittel der elektronischen Kommunikation
- durchgeführt werden, falls in der Einberufung darauf hingewiesen wird. Einer gesonderten Zustimmung der Gesellschafter bedarf es hierzu nicht. Die Gesellschafterversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stimmen den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dessen Stellvertreter aus den Vertretern der Kommanditisten. Die gewählten Vertreter üben das Amt bis auf Widerruf bzw. Neuwahl durch die Gesellschafterversammlung, bis zur Niederlegung oder bis zum Ende der im Beschluss der Gesellschafter benannten Wahlperiode aus.
- 8.4 Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung. Soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, können Beschlüsse auch außerhalb von

Gesellschafterversammlungen oder im kombinierten Beschlussverfahren, also durch einen Teil der Gesellschafter in einer Gesellschafterversammlung und durch einen anderen Teil der Gesellschafter außerhalb der Versammlung gefasst werden. Einer gesonderten Zustimmung der Gesellschafter zu dem jeweiligen Beschlussverfahren bedarf es nicht. Die Beschlussfassung außerhalb von Gesellschafterversammlungen kann sowohl durch Stimmgabe in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) als auch durch fernmündliche Abstimmung erfolgen; dies gilt entsprechend für den Teil der Gesellschafter, der sich im kombinierten Beschlussverfahren außerhalb der Versammlung an der Abstimmung beteiligt. Die Abgabe der Stimmerkklärung der Gesellschafter erfolgt gegenüber der Komplementärin.

8.5 Der Beschlussfassung durch die Gesellschafter unterliegt neben den sich aus dem Gesetz und diesem Vertrag ergebenden Bereichen:

8.5.1 Entscheidung über den (unmittelbaren oder mittelbaren) Erwerb oder die Veräußerung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder eines (Teil-)Geschäftsbetriebes, die bzw. der in der Erdgas- und Erdölförderung tätig ist („Investitionsbeschluss“);

8.5.2 Gründung und Errichtung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern es sich nicht um Mantelgesellschaften handelt, die als Akquisitionsvehikel dienen sollen und deren Gründung bzw. Erwerb nach § 6.3 von der Komplementärin ohne eine vorherige Zustimmung der Gesellschafter möglich ist;

8.5.3 Erwerb und Veräußerung von sonstigen (nicht unter § 8.5.1 fallende) Unternehmen und Beteiligungen, sofern es sich nicht um Mantelgesellschaften handelt, die als Akquisitionsvehikel dienen sollen und deren Gründung bzw. Erwerb nach § 6.3 von der Komplementärin ohne eine vorherige Zustimmung der Gesellschafter möglich ist;

8.5.4 Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

8.5.5 Abschluss, Änderung, Kündigung und Rücktritt von folgenden Verträgen:

- Jegliche Art von Verträgen mit den Kommanditisten oder mit diesen verbundenen Unternehmen (§ 15 ff. AktG), die ein Volumen von über EUR 200.000,- (im Einzelfall oder über die vertragliche Laufzeit insgesamt) haben;
- kaufmännische Betriebsführungsverträge;
- Finanzierungsverträge;
- sonstige Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von über EUR 200.000,- (im Einzelfall oder über die vertragliche Laufzeit insgesamt);

- 8.5.6 Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Ergebnisverwendung (§ 12.1 dieses Vertrages);
- 8.5.7 Genehmigung der Wirtschaftspläne (§ 11 dieses Vertrages);
- 8.5.8 Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG.

Einer Beschlussfassung der Gesellschafter bedarf es nicht, sofern und soweit die betreffenden Geschäfte bzw. Maßnahmen bereits in einem von den Gesellschaftern verabschiedeten Plan (z.B. Wirtschaftsplan) enthalten sind.

- 8.6 Das Stimmrecht der Kommanditisten richtet sich nach deren jeweiligem Festkapitalanteil; je EUR 1 des Festkapitalanteils gewähren eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Kommanditisten sind einheitlich auszuüben. Soweit nicht ein anderes ausdrücklich geregelt ist, bezieht sich die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit auf die Mehrheit der nach dem Festkapital vorhandenen Stimmen.
- 8.7 Über alle mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Angelegenheiten und sonstige der Beschlussfassung unterliegende Gegenstände entscheiden die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit, soweit nicht durch diesen Vertrag oder zwingend durch Gesetz etwas anderes vorgeschrieben wird.
- 8.8 Die das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Angelegenheiten und die Beschlüsse nach § 8.5 dieses Vertrages bedürfen einer Mehrheit von 75 % der Stimmen (vgl. § 8.6 Satz 3), soweit nicht zwingend weitergehende Anforderungen gelten. Zu den das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Fragen gehören:
  - (a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
  - (b) Auflösung oder Fortsetzung der Gesellschaft;
  - (c) Änderung der Rechtsform;
  - (d) Umwandlungen im Sinne des § 1 UmwG, Eingliederungen im Sinne des § 319 AktG;
  - (e) Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG.

- 8.9 Soweit nichts anderes in diesem Gesellschaftsvertrag geregelt ist, steht den betroffenen Gesellschaftern kein Stimmrecht bei Beschlussfassungen zu, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes gegenüber diesem Gesellschafter oder einem mit diesem im Sinne von §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen betreffen. Gleiches gilt für die Ausübung von Gestaltungsrechten oder die Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen gegenüber diesem Gesellschafter oder einem mit diesem Gesellschafter im Sinne von §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen. Soweit das Stimmrecht eines Gesellschafters hinsichtlich eines Beschlussgegenstandes ausgeschlossen ist, bleiben seine Stimmen bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht.
- 8.10 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und in der Gesellschafterversammlung mindestens 75 % des bestehenden Festkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung beschlussunfähig, hat die Komplementärin erneut eine Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Gesellschafterversammlung ist unabhängig von dem Erreichen des vorstehend genannten Quorums immer beschlussfähig. Die Einberufung der zweiten Gesellschafterversammlung kann auch durch den oder die einberufenden Gesellschafter gem. § 8.2 Satz 7 dieses Vertrages erfolgen. In dieser zweiten Gesellschafterversammlung richten sich die zur Entscheidung erforderlichen Mehrheiten nicht nach dem bestehenden Festkapital, sondern nach den in der Gesellschafterversammlung anwesenden Stimmen. In der Ladung zu einer solchen zweiten Gesellschafterversammlung ist auf die Regelung dieses Absatzes explizit hinzuweisen.
- 8.11 Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen bevollmächtigten Vertreter, der entweder ein Geschäftsführungsmitglied oder ein Arbeitnehmer des Gesellschafters ist, ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der rechts- und/oder steuerberatenden Berufe oder einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein und verbleibt bei der Gesellschaft. Die Ablehnung des Bevollmächtigten ist durch Beschluss der anderen Gesellschafter zulässig, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt. Kommanditisten der Gesellschaft, die den Bestimmungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) oder vergleichbarer Bestimmungen unterliegen, haben das Recht unter den Voraussetzungen des § 113 GO NRW oder vergleichbarer Bestimmungen einen vom Rat ihres kommunalen Eigentümers bestellten Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Die Rechte des Gesellschafters bleiben hiervon unberührt.
- 8.12 Über jede Gesellschafterversammlung ist zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung für Beschlüsse, eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Der Inhalt der Niederschrift ist allen Gesellschaftern nach der Gesellschafterversammlung in Textform

zu übermitteln. Das Gleiche gilt hinsichtlich von außerhalb der Gesellschafterversammlung oder im kombinierten Beschlussverfahren gefassten Beschlüssen. Alle Beschlüsse der Gesellschafter sind darüber hinaus in einem kontinuierlich fortzuführenden Beschlussbuch festzuhalten.

- 8.13 Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich, zu Händen des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft der Vorsitzende der Protokollrüge nicht innerhalb von vier Wochen durch Übersendung einer geänderten Niederschrift ab, kann der rügende Gesellschafter innerhalb von weiteren drei Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der vorgenannten Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.
- 8.14 Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Empfang der Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

## § 9

### Zusammensetzung und Aufgaben des Gesellschafterausschusses

- 9.1 Der Gesellschafterausschuss ist zusammengesetzt aus sieben gleichberechtigten Mitgliedern. Die Gesellschafterausschussmitglieder werden durch die Gesellschafter mittels eines Gesellschafterbeschlusses bestellt und abberufen. Der Beschluss über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Gesellschafterausschusses bedarf einer einfachen Mehrheit der Stimmen (vgl. § 8.6 Satz 3).
- 9.2 Wählbar sind auch Nichtgesellschafter sowie Personen, die in keinem Dienstverhältnis zu einem der Gesellschafter stehen. Dies gilt jedoch nur, sofern die zur Wahl gestellte Person sich dazu verpflichtet, die Angelegenheiten der Gesellschaft entsprechend den Vorgaben von § 15 vertraulich zu behandeln.
- 9.3 Der Gesellschafterausschuss überwacht und berät die Geschäftsführung; insbesondere berät und überwacht der Gesellschafterausschuss die Geschäftsführung bei der Aufstellung und Umsetzung von Wirtschaftsplänen. Zu diesem Zweck kann der Gesellschafterausschuss von der Komplementärin jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich auch selbst darüber informieren; er kann insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann mit dieser Prüfung auch einzelne seiner Mitglieder oder - sofern erforderlich - auf Kosten der Gesellschaft besondere Sachverständige beauftragen. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Komplementärin sind verpflichtet, dem Gesellschafterausschuss jede gewünschte Auskunft über alle geschäftlichen Verhältnisse zu erteilen sowie auf Aufforderung zu den

Sitzungen des Gesellschafterausschusses zu erscheinen und ihm über alle Sachverhalte, die für die Entscheidung des Gesellschafterausschusses von Belang sein können, zu berichten. Der Gesellschafterausschuss muss von der Komplementärin Auskunft zu bestimmten Fragen verlangen, wenn auch nur eines seiner Mitglieder dies wünscht.

- 9.4 Die Gesellschafter können dem Gesellschafterausschuss durch Gesellschafterbeschluss, der einer Mehrheit von 75 % der vorhandenen Stimmen (vgl. § 8.6 Satz 3) bedarf, weitere Befugnisse und Aufgaben übertragen. Die Befugnis der Gesellschafterversammlung über die in § 8.5 und in § 8.8 genannten Beschlussgegenstände zu beschließen, kann jedoch in keinem Fall auf den Gesellschafterausschuss übertragen werden. Der Gesellschafterausschuss ist seinerseits bei seiner Entscheidung an die im Gesellschafterbeschluss enthaltenen Vorgaben gebunden. Ein Ermessen steht dem Gesellschafterausschuss ausschließlich in dem im Übertragungsbeschluss vorgegebenen Rahmen zu.
- 9.5 Die folgenden Maßnahmen der Geschäftsführung dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch den Gesellschafterausschuss vorgenommen werden:
- 9.5.1 Auswahl einer geeigneten Gesellschaft oder eines geeigneten (Teil-)Geschäftsbetriebes als möglicher Gegenstand des Erwerbs durch die Gesellschaft.
- 9.5.2 Maßnahmen, die eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses bedürfen, wenn die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss die Entscheidung über die Zustimmung an den Gesellschafterausschuss übertragen haben.
- 9.6 Der Gesellschafterausschuss fasst seine Entscheidungen, Vorschläge und Empfehlungen mit einer Mehrheit von 5 zu 2 Stimmen; abweichend davon bedarf eine Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung nach § 9.5 einer einstimmigen Entscheidung. Entscheidungen, Vorschläge und Empfehlungen des Gesellschafterausschusses werden grds. in einer Versammlung gefasst, sofern nicht alle Mitglieder einer anderen Form der Beschlussfassung zustimmen oder sich an ihr beteiligen.
- 9.7 Der Gesellschafterausschuss wählt nach jeder Änderung seiner Zusammensetzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Gesellschafterausschuss nach außen. Im Falle seiner Verhinderung kann jedes Mitglied des Gesellschafterausschusses den Vorsitzenden vertreten. Der Gesellschafterausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen. Er tritt zusammen, so oft die Erfüllung seiner Aufgaben es erfordert. Jeder Geschäftsführer der Komplementärin und jedes Mitglied des Gesellschafterausschusses können unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Über die Sitzungen des Gesellschafterausschusses sowie über die nicht in Sitzungen gefassten Gesellschafterausschussbeschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen und allen Gesellschafterausschussmitgliedern zu schicken hat.

- 9.8 Jedes Mitglied des Gesellschafterausschusses kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Komplementärin niederlegen. Die Komplementärin wird die Gesellschafter über die Amtsniederlegung unverzüglich unterrichten und innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Erklärung über die Amtsniederlegung eine Gesellschafterversammlung zur Bestellung eines neuen Mitglieds des Gesellschafterausschusses einberufen.

## § 10

### Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes

- 10.1 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen, insbes. unter Beachtung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG), erfüllt werden.
- 10.2 Den jeweils zuständigen Rechnungsprüfungsämtern der Kommunalgesellschafter stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 HGrG sowie § 103 GO NRW bzw. der jeweils anwendbaren kommunalrechtlichen Vorschriften zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Sind mehrere kommunale Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt, stimmen sich die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Kommunen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung untereinander ab.
- 10.3 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres aufzustellen und dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Gesellschafter wählen einen Abschlussprüfer nach § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB. Die Prüfung selbst erfolgt nach den in vorstehendem Absatz 1 genannten Erfordernissen der Aufstellung des Jahresabschlusses.
- 10.4 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- 10.5 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung und den Prüfungsbericht unverzüglich nach dessen Eingang den Gesellschaftern vorzulegen. Darüber hinaus ist der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich, eine Ausfertigung zu übersenden.

- 10.6 Die Gesellschafter haben das Recht, selbst oder durch zur Berufs- und/oder Amtsverschwiegenheit verpflichtete Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher der Gesellschaft zu nehmen.

## **§ 11 Wirtschaftsplan**

- 11.1 Die Geschäftsführung stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan (Kapitalflussrechnung), dem Erfolgsplan (Gewinn- und Verlustrechnung), dem Vermögensplan (Bilanz) und dem Investitionsplan (Anlagevermögen). Er ist so aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird; insbesondere ist der Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- 11.2 Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafter vor Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber beschließen können.
- 11.3 Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Kommanditisten hierüber unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon berichtet die Geschäftsführung den Kommanditisten innerhalb der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über den Stand der Planerfüllung.
- 11.4 Nach Ende des Geschäftsjahres berichtet die Geschäftsführung den Kommanditisten über die Einhaltung des Wirtschaftsplanes im abgelaufenen Jahr.

## **§ 12 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung**

- 12.1 Die Gesellschafter stellen den Jahresabschluss fest und beschließen über die Verwendung des Ergebnisses, insbesondere ob und inwieweit Beträge ausgeschüttet oder als Gewinn vorgetragen werden. Die Zuführung von Beträgen zum Rücklagenkonto setzt eine Beschlussfassung mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen (vgl. § 8.6 Satz 3) voraus.
- 12.2 Der auszuschüttende Gewinn ist nach dem Verhältnis der Festkapitalanteile auf die Gesellschafter zu verteilen und auf den Verrechnungskonten gutzuschreiben.
- 12.3 Ein Verlust der Gesellschaft ist nach dem Verhältnis der Festkapitalanteile auf die Gesellschafter zu verteilen und auf den Verlustvortragskonten zu verbuchen.
- 12.4 Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer, die ihre Ursache im

Bereich von positiven oder negativen Ergänzungsbilanzen, Sonderbetriebsvermögen, Sonderbetriebsausgaben oder -einnahmen der Gesellschafter oder den Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG oder Entnahmen oder Einlagen haben oder durch gesellschafterbezogene Vorgänge, insbesondere bei einer Veräußerung der Kommanditanteile, verursacht werden, sind vorweg im Rahmen der Ergebnisverteilung bei dem Gesellschafter, der die Belastung oder Entlastung verursacht, zu berücksichtigen; dies gilt nicht mit Blick auf Gesellschafterdarlehen. Sofern ein Ausgleich im Rahmen der Ergebnisverteilung nicht möglich ist, ist die Belastung oder Entlastung zwischen dem entsprechenden Gesellschafter und der Gesellschaft auszugleichen. Bei einem Wegfall eines gewerbesteuerlichen Verlustvortrages durch Ausscheiden eines Gesellschafters oder Übertragung seines Anteils an der Gesellschaft hat der ausscheidende oder übertragende Gesellschafter der Gesellschaft den Wert des weggefallenen Verlustvortrages zu ersetzen, soweit dieser nicht vom Gesellschafter (z.B. aufgrund von Abschreibungen in seiner Ergänzungsbilanz oder Sonderbetriebsausgaben) verursacht wurde. Der Wert des Verlustvortrages wird mit 15,5 % des wegfallenden Verlustvortrages pauschal bestimmt, soweit nicht der ausscheidende Gesellschafter einen niedrigeren Wert nachweist. Entsprechendes gilt für den Fall des Wegfalls eines Zinsvortrags i.S.d. § 4 h EStG.

- 12.5 In dem ersten (Rumpf-)Geschäftsjahr erfolgt die Gewinn- und Verlustverteilung – abweichend von §§ 12.2 und 12.3 – derart, dass sämtliche bis zum 1. Oktober 2010, 0:00 Uhr der Gesellschaft beigetretenen Kommanditisten insoweit gleichgestellt sind, als sie unabhängig vom tatsächlichen Beitrittstag entsprechend den Festkapitalanteilen einen gleich hohen Gewinn oder Verlust aus dem (Rumpf-)Geschäftsjahr zugewiesen bekommen. Nach dem 1. Oktober 2010, 0:00, beitretenden Kommanditisten sind Gewinne und Verluste aus der verbleibenden Laufzeit des (Rumpf-)Geschäftsjahres soweit wie möglich vorab zuzurechnen, bis allen Kommanditisten ein ihrem Festkapitalanteil entsprechender Gewinn- oder Verlustanteil zugewiesen werden kann.

### § 13 Entnahmen

- 13.1 Jeder Kommanditist ist berechtigt, ein etwaiges Guthaben auf seinem Verrechnungskonto jederzeit zu entnehmen, es sei denn, dies würde der Gesellschaft die Liquidität entziehen, die erforderlich ist für (i) die Tilgung oder Zahlung von Zinsen auf Darlehen oder (ii) die Bildung / Aufrechterhaltung von nach geschlossenen Finanzierungsverträgen erforderlichen Liquiditätsreserven.

- 13.2 Rückzahlungen des Kapitals II sind nur auf der Basis eines Beschlusses der Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen (vgl. § 8.6 Satz 3) zulässig. Eine (auch teilweise) Rückzahlung des Kapitals II an Kommanditisten erfolgt entsprechend dem Verhältnis der Festkapitalanteile der Kommanditisten. Der Beschluss soll nur einmal im Jahr anlässlich der Gesellschafterversammlung gefasst werden, die den Jahresabschluss feststellt.
- 13.3 Die Geschäftsführung ist berechtigt, unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes Guthaben auf Verrechnungskonten an die Kommanditisten auszuzahlen.

#### **§ 14** **Informationsrecht**

- 14.1 Jeder Gesellschafter kann von der Gesellschaft über die Angelegenheiten der Gesellschaft jederzeit Auskunft verlangen und die Bücher und Schriften einsehen. Die Gesellschaft hat das Recht, den Gesellschaftern diese Rechte zu verweigern, wenn die Ausübung dieser Rechte wesentliche Geschäftsinteressen beeinträchtigen oder die Gesellschaft gegen vertragliche oder gesetzliche Vertraulichkeitspflichten verstoßen würde. Der von einer derartigen Weigerung betroffene Gesellschafter hat das Recht, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen (vgl. § 8.6 Satz 3) die Entscheidung der Geschäftsführung aufheben kann.
- 14.2 Zur Wahrnehmung des Informationsrechtes ist jeder Gesellschafter berechtigt, sich auf eigene Kosten qualifizierter sachverständiger Personen zu bedienen, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind.
- 14.3 Das Einsichtsrecht erstreckt sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen auch auf alle Unterlagen, die die Gesellschaft verwahrt.

#### **§ 15** **Vertraulichkeit**

- 15.1 Die Gesellschafter behandeln diesen Gesellschaftsvertrag und seinen Inhalt sowie alle Informationen über die Angelegenheiten der Gesellschaft streng vertraulich und geben ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Gesellschafter keine diesbezüglichen Informationen an Dritte weiter. Informationen über eine zu erwerbende / erworbene Gesellschaft bzw. eines zu erwerbenden / erworbenen (Teil-)Geschäftsbetrieb dürfen im Übrigen nur weitergegeben werden, soweit der Weitergabe keine gesetzlichen Bestimmungen entgegen stehen.

- 15.2 Eine Zustimmung gemäß § 15.1 ist nicht erforderlich bei einer Weitergabe von Informationen der Gesellschafter an
- 15.2.1 ihren Aufsichtsrat oder den Beirat ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft,
  - 15.2.2 ihre Gesellschafterversammlung oder die Gesellschafterversammlung ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft oder die Verbandsversammlung ihrer Mutter, soweit die Anteile des Gesellschafters von einem Zweckverband gehalten werden,
  - 15.2.3 ihre Mitarbeiter oder Mitarbeiter ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft, soweit diese unmittelbar in die Verwaltung und/oder Betreuung der Beteiligung an der Gesellschaft einbezogen sind,
  - 15.2.4 den Stadtrat eines an der Gesellschaft beteiligten kommunalen Gesellschafters,
  - 15.2.5 an einen Erwerber von Gesellschaftsanteilen, soweit dieser sich in dem Umfang zur Verschwiegenheit verpflichtet hat, wie er in diesem § 15 vorgesehen ist,
  - 15.2.6 Berater, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind,
  - 15.2.7 Banken oder sonstige Kreditinstitute, die diese Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Bankgeschäftes mit dem Gesellschafter zur sachgerechten Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Gesellschafters benötigen, oder
  - 15.2.8 wenn die Information rechtmäßig in die Öffentlichkeit gelangt, ohne dass dabei gegen die in diesem Vertrag festgelegte Verpflichtung zur Vertraulichkeit verstoßen wurde.
- Dies gilt jedoch nicht für den Fall der Weitergabe von Informationen über eine zu erwerbende / erworbene Gesellschaft bzw. einen zu erwerbenden / erworbenen (Teil-)Geschäftsbetrieb; dies bedarf immer der Zustimmung der anderen Gesellschafter.
- 15.3 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht, soweit gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen.
- 15.4 Eine Nutzung von Informationen durch einen Gesellschafter, die nicht im Rahmen des Projektes erfolgt, ist nicht gestattet, es sei denn die anderen Gesellschafter haben einer solchen Nutzung vorab schriftlich zugestimmt.
- 15.5 Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über diesen Gesellschaftsvertrag und dessen Inhalt, sowie über alle Angelegenheiten der Gesellschaft auch nach seinem Ausscheiden strengstes Stillschweigen zu bewahren. Es ist ihm insbesondere untersagt, Jahresabschlüsse der Gesellschaft oder einzelne Angaben daraus Dritten mitzuteilen. Hiervon ausgenommen ist die Mitteilung gegenüber öffentlichen Stellen und von Berufs wegen zur Verschwiegenheit ver-

pflichteten Personen sowie in Amtsverfahren oder soweit Erklärungen nach zwingenden Rechtsvorschriften oder anwendbaren Börsenordnungen zu erfolgen haben.

## § 16

### Verfügungen über Gesellschaftsanteile

- 16.1 Die Veräußerung, Verpfändung, Nießbrauchsbestellung oder sonstige Belastung von Gesellschaftsanteilen oder von Teilen von Gesellschaftsanteilen oder die sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teile von Gesellschaftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen (vgl. § 8.6 Satz 3) zulässig. Auf keinen Fall darf ein Teil eines Gesellschaftsanteiles derart veräußert werden, dass ein Kommanditist nur noch mit einem Festkapitalanteil von unter EUR 250 an der Gesellschaft beteiligt ist. Nach einem Kapitalerhöhungsbeschluss, der zu einer Erhöhung der Festkapitalanteile führt, darf keinesfalls ein Teil eines Gesellschaftsanteiles derart veräußert werden, dass ein Kommanditist nur noch mit einem Festkapitalanteil von unter EUR 125.000 an der Gesellschaft beteiligt ist.
- 16.2 Einer Zustimmung der Gesellschafter bedarf es in folgenden Fällen nicht:
- 16.2.1 Rechtsgeschäftliche Verfügung über Gesellschaftsanteile an ein mit dem veräußernden Kommanditisten verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG, sofern der oder die neue/neuen Gesellschafter ebenfalls ein mehrheitlich in kommunalem Eigentum befindliches Unternehmen ist/sind.
- 16.2.2 Rechtsgeschäftliche Verfügung über Gesellschaftsanteile an einen anderen Kommanditisten; dies gilt jedoch nicht, wenn der erwerbende Kommanditist aufgrund dieser Verfügung oder zeitgleich durchgeführter Verfügungen mehr als 25% des Festkapitals auf sich vereinigt oder mehr als 25% der Stimmrechte in der Gesellschaft ausüben kann.

Zur Klarstellung, § 16.1 S. 2 und 3 bleiben unberührt.

- 16.3 Eine Veräußerung ist nur zulässig, wenn der Erwerber mit Übernahme des Gesellschaftsanteils zugleich auch in alle im Zusammenhang mit der Gesellschafterstellung des ausscheidenden Gesellschafters stehenden Rechte und Pflichten eintritt.
- 16.4 Im Falle der Übertragung eines Gesellschaftsanteils gehen auf den Erwerber das Kapitalkonto I, das Kapitalkonto II, das Verlustvortragskonto und die pro rata Beteiligung an dem gemeinsamen Rücklagenkonto in ihrem jeweiligen Stand über. Bei einer teilweisen Abtretung gehen diese Konten jeweils entsprechend der abgetretenen Quote über. Das Verrechnungskonto geht nicht als Teil des Gesellschaftsanteils auf den Erwerber über, es sei denn, der übertragende Kommanditist und der Erwerber vereinbaren etwas anderes. Bei Übergang ei-

nes negativen Verrechnungskontos geht der negative Saldo auf den Erwerber in Höhe seiner Erwerbsquote über, unbeschadet der weiteren Haftung des Veräußerers für diese Schuld. Der Erwerber erklärt sich mit diesem Übergang einverstanden.

## § 17

### Andienungspflicht / Vorerwerbsrecht

- 17.1 Hat ein Gesellschafter die Zustimmung zur Veräußerung eines Gesellschaftsanteils oder eines Teiles eines Gesellschaftsanteils an einen Dritten (der nicht unter den in § 17.6 genannten Personenkreis fällt) beantragt („**Veräußernder Kommanditist**“) und die erforderliche Zustimmung der Gesellschafter erhalten, so sind die übrigen Kommanditisten („**Erwerbsberechtigte Kommanditisten**“) berechtigt, den Gesellschaftsanteil oder den Teil des Gesellschaftsanteils im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zu erwerben.
- 17.2 Macht einer der Erwerbsberechtigten Kommanditisten von seinem Erwerbsrecht keinen Gebrauch, so geht das Erwerbsrecht auf die übrigen Erwerbsberechtigten Kommanditisten im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft über.
- 17.3 Der Veräußernde Kommanditist hat die Komplementärin unverzüglich über den Inhalt des mit dem Dritten geschlossenen Vertrages schriftlich zu informieren. Die Komplementärin wird diese Information unverzüglich an die Erwerbsberechtigten Kommanditisten weiterleiten. Das Vorkaufsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn dem Veräußernden Kommanditisten innerhalb von fünf Monaten nach Information der Komplementärin über den Inhalt des mit dem Dritten geschlossenen Vertrages eine Erklärung der Erwerbsberechtigten Kommanditisten, die an einem Erwerb interessiert sind, vorliegt, welche Kommanditisten in welchem Verhältnis das Vorkaufsrecht ausüben. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist der Tag des Zugangs der Information bei der Komplementärin. Geht eine entsprechende Erklärung der Erwerbsberechtigten Kommanditisten dem Veräußernden Kommanditisten nicht oder nicht rechtzeitig zu, ist der Veräußernde Kommanditist frei, seinen Gesellschaftsanteil an einen Dritten zu übertragen. Eine für das Vorkaufsrecht ausreichende Erklärung der Erwerbsberechtigten Kommanditisten liegt auch dann vor, wenn sich eine Erklärung von Erwerbsberechtigten Kommanditisten auf alle dem Vorkaufsrecht unterliegenden Gesellschaftsanteile erstreckt. Die Gesellschafter sind berechtigt, einzelne Erwerbsberechtigte Kommanditisten von der Ausübung des Vorkaufsrechts auszuschließen, wenn diese sich innerhalb einer von den Gesellschaftern gesetzten Frist nicht bezüglich der Ausübung des Vorkaufsrechts erklären.
- 17.4 Unteilbare Spitzenbeträge fallen dem Gesellschafter zu, der sein Vorerwerbsrecht zuerst ausgeübt hat.
- 17.5 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Fall des Tausches oder der Schenkung. Hierbei tritt der Verkehrswert des Tauschgegenstandes bzw. der zu verschenkenden Gesell-

schaftsanteile an die Stelle des Kaufpreises. Der Verkehrswert ist anhand der betriebswirtschaftlich allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätze für Beteiligungen an Handelsgesellschaften (Ertragswertmethode nach dem jeweils anwendbaren IDW-Standard – Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen) – von dem zuletzt von den Gesellschaftern gewählten Abschlussprüfer zu ermitteln.

- 17.6 Das Vorerwerbsrecht besteht nicht im Falle der rechtsgeschäftlichen Verfügung über Gesellschaftsanteile durch einen Gesellschafter, für die es keiner Zustimmung der anderen Gesellschafter bedarf (§ 16.2).

## § 18

### Ausschließung / Ausscheiden von Gesellschaftern

- 18.1 Ein Gesellschafter kann von den übrigen Gesellschaftern mittels eines Beschlusses, der einer einfachen Mehrheit aller Stimmen (vgl. § 8.6 Satz 3) bedarf, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 140, 133 HGB vorliegt. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht. Statt der Ausschließung kann die Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters beschlossen werden, seinen Gesellschaftsanteil auf eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person zu übertragen.
- 18.2 Ein wichtiger Grund in der Person eines Gesellschafters ist u.a. gegeben:
- (a) Bei schuldhafter, schwerwiegender Verletzung der Geheimhaltungspflicht (vgl. § 15 dieses Vertrages) und/oder der Mitteilungspflicht nach § 19.1.
  - (b) Bei der Zwangsvollstreckung in dessen Gesellschaftsanteil und die damit verbundenen Rechte, sofern die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden wieder aufgehoben wird.
  - (c) Wenn ein Gesellschafter sich nicht mehr unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich hinsichtlich Stimmrecht oder Anteilseignerschaft in kommunalem Eigentum bzw. Eigentum der öffentlichen Hand befindet und die weiteren Voraussetzungen des § 19 erfüllt sind.
  - (d) Wenn dieser Gesellschafter eine Auflösungsklage (§ 133 HGB) eingeleitet hat.
- 18.3 Der Beschluss über die Ausschließung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem sämtliche Gesellschafter von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt haben. Der Beschluss über die Ausschließung wird mit der Mitteilung an den betroffenen Gesellschafter durch die Komplementärin wirksam; ist die Komplementärin ausgeschlossen, erfolgt die Mitteilung durch einen von den Kommanditisten bestellten

Vertreter. Der Beschluss ist solange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

- 18.4 Die Gesellschaft wird unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der aus der Gesellschaft ausgeschlossene Gesellschafter erhält eine Abfindung nach den in § 21 dieses Vertrages festgelegten Grundsätzen. Im Falle des Ausscheidens der Komplementärin, ist von den übrigen Gesellschaftern eine neue Komplementärin zu bestimmen.
- 18.5 Wird statt des Ausschlusses des betroffenen Gesellschafters die Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters zur Übertragung seines Gesellschaftsanteils an die übrigen Kommanditisten oder an einen von den übrigen Kommanditisten benannten Dritten beschlossen, wird die an den ausscheidenden Gesellschafter ggf. zu zahlende Abfindung für den zu übertragenden Gesellschaftsanteil von dem Erwerber geschuldet. Die Gesellschaft haftet für die Zahlung wie ein Bürge.
- 18.6 In den folgenden Fällen scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass es hierfür eines Gesellschafterbeschlusses bedarf, soweit er nicht bereits auf Grundlage der im Beitrittsvertrag getroffenen Regelungen nicht mehr Gesellschafter ist:
- 18.6.1 Sofern über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder eine Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse rechtskräftig abgelehnt wird, mit dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
- 18.6.2 Sofern der betroffene Gesellschafter einem von den Gesellschaftern mit der hierfür erforderlichen Mehrheit gefassten Investitionsbeschluss nach § 8.5.1 nicht zugestimmt hat.
- 18.6.3 Sofern der betroffene Gesellschafter der Gesellschaft nicht liquide Mittel zur Verfügung stellt, um die weitere Projektentwicklung (Schaffung der Voraussetzungen für einen Investitionsbeschluss) zu ermöglichen. In diesem Fall scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, wenn der betroffene Gesellschafter der Gesellschaft nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch die Komplementärin einen Betrag auf der Grundlage des bestehenden Projektentwicklungsvertrages (bei entsprechender Erhöhung des dort festgesetzten Projektentwicklungsbeitrages) in der Höhe an die Gesellschaft geleistet hat, die erforderlich ist, damit der betroffene Gesellschafter sich an der Zur-Verfügung-Stellung von Projektentwicklungsmitteln pro rata zu seiner Beteiligung an der Gesellschaft beteiligt.

Die vorstehenden § 18.6.2 und § 18.6.3 gelten jedoch nur solange bis erstmalig eine Beteiligung bzw. ein (Teil-)Geschäftsbetrieb durch die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar er-

worben wurde. Alle einem solchen erstmaligen Erwerb zeitlich folgenden Beschlussfassungen nach § 8.5.1 und § 3.4 führen nicht zu einem automatischen Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters.

Die Gesellschaft wird unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. § 18.4 gilt entsprechend. Im Falle des Ausscheidens der Komplementärin ist von den übrigen Gesellschaftern eine neue Komplementärin zu bestimmen; falls sich die Gesellschafter nicht auf eine neue Komplementärin einigen können, sind die Gesellschafter verpflichtet, daran mitzuwirken, dass die Gesellschaft eine GmbH gründet oder erwirbt, die zugleich persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft wird.

- 18.7 Die Gesellschaft oder jeweils einzeln oder zusammen die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Gesellschaftsanteils an der Gesellschaft den vollstreckenden Gläubiger befriedigen. Der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen. Die Gesellschafter können zusätzlich den Ausschluss des betroffenen Gesellschafters oder eine Übertragung des Gesellschaftsanteils nach vorstehendem § 18.1 beschließen. Der betroffene Gesellschafter muss sich dann das zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers Aufgewendete auf seinen Abfindungsanspruch anrechnen lassen oder diesen Betrag an die Gesellschaft bzw. die erwerbenden Gesellschafter zahlen. Wird der betroffene Gesellschafter nicht zusätzlich ausgeschlossen, richtet sich der Anspruch der Gesellschaft bzw. der Gesellschafter nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 19 Change of Control**

- 19.1 Wenn ein Gesellschafter sich nicht mehr unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich hinsichtlich Stimmrecht oder Anteilseignerschaft in kommunalem Eigentum bzw. Eigentum der öffentlichen Hand befindet, ist der betreffende Gesellschafter verpflichtet, die Komplementärin über die Veränderung in der Eigentümerstruktur unverzüglich zu informieren.
- 19.2 Die übrigen Gesellschafter sind nach § 18.2 lit. (c) berechtigt, den Gesellschafter aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn das Verfahren nach den nachfolgenden § 19.3 und § 19.4 nicht zu einer Übertragung des Gesellschaftsanteils des betroffenen Gesellschafters geführt hat. Für den Ausschluss nach § 18.2 lit. (c) beträgt die Frist, abweichend von § 18.3 Satz 1, 18 Monate. Der Beschluss kann abweichend von § 18.1 nur mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen (vgl. § 8.6 Satz 3) gefasst werden, wobei der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht hat.
- 19.3 Innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, beginnend mit der Mitteilung an die Komplementärin über die Veränderung in der Eigentümerstruktur, ist der betreffende Gesellschafter berechtigt, selbst einen möglichen Erwerber für seinen Gesellschaftsanteil zu finden, in dem

ein Grund zur Ausschließung nicht begründet wird. Für die Veräußerung gelten im Übrigen § 16 und § 17.

- 19.4 Für den Fall, dass es dem betroffenen Gesellschafter innerhalb der in § 19.3 genannten Frist nicht gelingt, seinen Gesellschaftsanteil vollständig zu veräußern, ist die Komplementärin für einen Zeitraum von weiteren sechs Monaten berechtigt, einen möglichen Erwerber für den Gesellschaftsanteil des betroffenen Gesellschafters zu finden. Für die Veräußerung gelten im Übrigen § 16 und § 17.
- 19.5 In den in § 19.3 und § 19.4 genannten Zeiträumen ruht das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters.

## § 20

### Dauer, Kündigung und Auflösung der Gesellschaft

- 20.1 Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Vorher dürfen namens der Gesellschaft keine Geschäfte getätigt werden. Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.
- 20.2 Eine Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich, erstmals jedoch zum 31. Dezember des fünften Jahres nachdem die Fremdfinanzierung vollständig zurückgeführt wurde, unabhängig davon aber spätestens erstmals zum 31. Dezember 2035. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Er erhält eine Abfindung nach den in § 21 festgelegten Grundsätzen.
- 20.3 Abweichend von § 20.2 kann jeder Gesellschafter die Gesellschaft kündigen, wenn bis zum 31. Dezember 2012 keine Gesellschaft bzw. kein (Teil-)Geschäftsbetrieb, die/der im Bereich der Erdgas- bzw. Erdölförderung tätig ist, von der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar erworben werden konnte. Die Kündigung eines Gesellschafters kann nicht vor dem 1. Januar 2013 und muss spätestens bis zum 31. März 2013 erfolgen. Nach dem 31. März 2013 entfällt das Kündigungsrecht der Gesellschafter gemäß diesem § 20.3. Der kündigende Gesellschafter scheidet zum 30. Juni 2013 aus der Gesellschaft aus. Er erhält eine Abfindung nach den in § 21 festgelegten Grundsätzen.
- 20.4 Die Kündigung der Gesellschaft ist schriftlich gegenüber der Komplementärin zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so geht das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiva und Passiva und dem Recht, die Firma fortzuführen, auf diesen über. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass ein Privatgläubiger eines

Gesellschafters die Gesellschaft kündigt.

## § 21

### Abfindung ausscheidender Gesellschafter

- 21.1 Der ausgeschiedene Gesellschafter erhält eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung Folgendes gilt:
- 21.1.1 Für die Abfindung ist der Verkehrswert des Gesellschaftsanteils maßgeblich. Der Verkehrswert wird anhand der betriebswirtschaftlich allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätze für Beteiligungen an Handelsgesellschaften (Ertragswertmethode nach dem jeweils anwendbaren IDW-Standard – Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen) durch eine von der Komplementärin bestimmte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verbindlich für alle Gesellschafter festgestellt.
  - 21.1.2 Der Betrag der Abfindung entspricht 90 % des festgestellten Verkehrswertes, mindestens aber 100 % des Buchwertes seines Gesellschaftsanteils. Abweichend davon entspricht für den Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters wegen Ausschließung bzw. Ausscheidens aus den in § 18.2 lit. (a) sowie § 18.6.1 genannten Gründen die Abfindung 70 % des festgestellten Verkehrswertes, mindestens aber 70 % des Buchwertes seines Geschäftsanteils. In keinem Fall unterschreitet die Abfindung den Liquidationswert.
  - 21.1.3 Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate wird 24 Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Die Abfindung ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.
  - 21.1.4 Abweichend von § 21.1.1 entspricht die Abfindung im Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters nach § 18.6.2 sowie nach § 18.6.3 dem Buchwert des Gesellschaftsanteils zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Gesellschaft.
  - 21.1.5 Im Falle der Ausschließung nach § 18.2 lit. (c) wird die Abfindung gemäß § 21.1.1 ermittelt, mit der Maßgabe, dass bereits jetzt als Diskontierungszinssatz der Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zuzüglich eines Risikoaufschlages von 1 Prozentpunkt zugrunde zu legen ist.
- 21.2 Das Verrechnungskonto bleibt bei der Bestimmung der Abfindung außer Betracht. Es ist auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen.
- 21.3 Der ausgeschiedene Gesellschafter kann Sicherheitsleistung für Gesellschaftsverbindlichkei-

ten nicht verlangen und Befreiung von diesen Verbindlichkeiten erst und insoweit, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.

- 21.4 Am Gewinn oder Verlust, der sich aus den zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Geschäften ergibt, nimmt der Ausgeschiedene nicht teil, soweit diese Ergebnisse nicht schon in dem für die Abfindung maßgebenden Jahresabschluss berücksichtigt sind; desgleichen nicht am Gewinn oder Verlust des laufenden Geschäftsjahres, wenn der Zeitpunkt des Ausscheidens nicht mit einem Bilanzstichtag zusammenfällt.

## § 22

### Landesgleichstellungsgesetz

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NRW) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NRW berücksichtigt werden.

## § 23

### Vollmacht / Handelsregistervollmacht

- 23.1 Die Komplementärin ist ermächtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die für den Beitritt der in **Anlage 2** genannten Gesellschaften als Kommanditisten der Gesellschaft mit den dort genannten Einlagen erforderlich sind.
- 23.2 Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin eine öffentlich beglaubigte Vollmacht dafür zu erteilen, ihn bei allen die Gesellschaft betreffenden Anmeldungen zum Handelsregister zu vertreten.

## § 24

### Schlussbestimmungen

- 24.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie der Verzicht auf sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 24.2 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
- 24.3 Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten und Steuern bis zu einem Betrag von EUR 5.000,-.
- 24.4 Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über seine Gül-

tigkeit werden nach der Schiedsgerichtsordnung („DIS-SchO“) und den Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten („DIS-ERGeS“) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. („DIS“) in der jeweils gültigen Fassung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.

- 24.4.1 Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Düsseldorf. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.
- 24.4.2 Die Wirkungen des Schiedsspruchs erstrecken sich auch auf die Gesellschafter, die fristgemäß als Betroffene benannt werden, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem schiedsrichterlichen Verfahren als Partei oder Nebenintervenient beizutreten, Gebrauch gemacht haben (§ 11 DIS-ERGeS). Die fristgemäß als Betroffene benannten Gesellschafter verpflichten sich, die Wirkungen eines nach Maßgabe der Bestimmungen in den DIS-ERGeS ergangenen Schiedsspruchs anzuerkennen.
- 24.4.3 Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden.
- 24.4.4 Die Gesellschaft hat gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten betreffen, die gemäß § 24.4 der Schiedsvereinbarung unterfallen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben.
- 24.4.5 Beschlussmängelklagen sind in Form einer Feststellungsklage gegen die Gesellschaft zu richten.
- 24.5 Alle aus und im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag abzugebenden (Willens-) Erklärungen oder sonstigen Mitteilungen sind an die in **Anlage 3** benannten Kontaktadressen und -personen zu richten. Die Kontaktadressen bzw. -personen können durch die Gesellschafter zu jeder Zeit abgeändert werden. Die Abänderung wird jedoch erst wirksam, wenn die Gesellschaft hiervon schriftlich informiert wird. Die Abänderung ist nur insoweit möglich, als dass eine alternative inländische Kontaktadresse bzw. -person benannt wird. Ein ersatzloser Wegfall einer Kontaktadresse bzw. -person ist ausgeschlossen. **Anlage 3** ist entsprechend laufend anzupassen.
- 24.6 Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 24.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Gesellschafter eine angemessene Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was sie gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages

gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt beim Abschluss dieses Vertrages bedacht hätten.

ANLAGE 1 zum Gesellschaftsvertrag

	Kommanditist	Anfängliche Kommanditeinlage [€]	Maximaler Einlagebetrag [€]
1	Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH	1000,00	3.500.000,00
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			

# **Gesellschaftsvertrag**

## **der**

# **Trianel Erdgasförderung Nordsee Verwaltungs GmbH**

### **§ 1**

#### **Firma und Sitz**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma  
„Trianel Erdgasförderung Nordsee Verwaltungs GmbH“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Aachen.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der Trianel Erdgasförderung Nordsee GmbH & Co. KG mit Sitz in Aachen und die Übernahme ihrer Geschäftsführung.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

### **§ 3**

#### **Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend). Von diesem Stammkapital übernimmt die Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH als einzige Gesellschafterin Geschäftsanteile in einer Stückelung zu je EUR 1,00 mit einem gesamten Nennwert von EUR 25.000,00.

- (2) Die Stammeinlage ist in bar zu leisten.

#### § 4

#### **Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wurde. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

#### § 5

#### **Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

#### § 6

#### **Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen.
- (4) Abweichend von vorstehendem Absatz 3 kann die Gesellschafterversammlung bestimmen, dass ein oder mehrere Geschäftsführer alleinvertretungsberechtigt sind. Weiterhin kann die Gesellschafterversammlung einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der Trianel Erdgasförderung Nordsee GmbH & Co. KG sind die Geschäftsführer stets vom Verbot der Mehrfachvertretung (§181, 2. Alternative BGB) befreit.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.

## § 7

### Zustimmungspflichtige Geschäfte

Die Geschäftsführung bedarf außer in den im Gesetz, in einer etwaigen Geschäftsordnung und an anderen Stellen des Gesellschaftsvertrages vorgesehenen Fällen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung in folgenden Angelegenheiten:

- 1.1 Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- 1.2 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die von der Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden,
- 1.3 soweit im Wirtschaftplan nicht vorgesehen,
  - a) Übernahme neuer Geschäftsfelder und Aufgaben,
  - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - c) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung anderer Sicherheiten, wenn im Einzelfall EUR 50.000,00 überschritten werden,
- 1.4 Benennung von Vertretern für den Aufsichtsrat oder eines entsprechenden Organs bei Beteiligungsunternehmen,
- 1.5 Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen,
- 1.6 Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen, sofern es sich um Angestellte in leitender Position handelt oder die Bezüge des Angestellten über einer Bemessungsgrenze liegen, die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung näher konkretisiert wird,
- 1.7 andere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die die Gesellschafterversammlung im Einzelfall an sich zieht.

## § 8

### **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Der Gesellschafterversammlung obliegen die ihr durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Sie überwacht die Geschäftsführung und erteilt dieser Weisungen allgemeiner und besonderer Art.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
  - 1.1 Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
  - 1.2 Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG,
  - 1.3 Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern, Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
  - 1.4 Erteilung und Widerruf von Prokuren,
  - 1.5 Änderungen des Gesellschaftsvertrages.

## § 9

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan und dem Investitionsplan. Der Wirtschaftsplan ist in der Weise aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird. Insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (2) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan beschließen kann.

## § 10

### **Rechnungsprüfung, Jahresabschluss, Lagebericht und Einsichtsrecht**

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen unter Beachtung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erfüllt werden.

- (2) Den Rechnungsprüfungsämtern der Kommunalgesellschafter stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 HGrG zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Sind mehrere kommunale Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt, so stimmen sich die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Kommunen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung untereinander ab.
- (3) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen und dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Abschlussprüfer im Sinne von § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB. Die Prüfung selbst erfolgt nach den in Abs. 1 genannten Erfordernissen der Aufstellung des Jahresabschlusses.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (6) Der Prüfungsbericht wird dem Gesellschafter unverzüglich nach Eingang übersandt. Darüber hinaus übersendet die Gesellschaft, soweit erforderlich, der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Ausfertigung.

## § 11

### Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

## § 12

### Landesgleichstellungsgesetz

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NRW) in der zum Zeitpunkt der notariellen Beurkundung dieses Gesellschaftsvertrages geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und –förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NRW berücksichtigt werden.

## § 13

### Schlussbestimmungen

- (1) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.
- (2) Die Gründungskosten einschließlich der Kosten des Notars und der Eintragung der Gesellschaft gehen bis zu einer Höhe von EUR 2.000 zulasten der Gesellschaft.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verpflichten sich die Gesellschafter die undurchführbare oder unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt.

# **Marktanalyse**

für die mittelbare Beteiligung der Gesellschafterkommunen  
der GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH  
Kamen – Bönen – Bergkamen  
gemäß § 107 Abs. 5 GO NRW

an der

**Trianel Erdgasförderung Nordsee GmbH & Co. KG**

## **Beteiligung an der Trianel Erdgasförderung Nordsee GmbH & Co. KG**

Gemäß § 107 Abs. 5 S. 1 GO NRW ist der Rat vor der Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einem wirtschaftlichen Unternehmen auf der Grundlage einer Marktanalyse zu unterrichten. Diese Marktanalyse soll Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements sowie die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft darstellen.

### **A. Beschreibung des Unternehmensgegenstandes**

Der Gesellschaftsvertrag der Trianel Erdgasförderung Nordsee GmbH & Co. KG (oder eine ähnliche Firmierung) beschreibt den Unternehmensgegenstand wie folgt:

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Erdgas- und Erdölförderung mit Schwerpunkt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) zur Sicherung der nachhaltigen Energieversorgung durch Energieversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung. Eine Erdölförderung erfolgt lediglich als Nebenprodukt, soweit dies in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erdgasförderung steht.
2. Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Maßnahmen und Geschäfte berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

### **B. Ziel der Beteiligung und Öffentlicher Zweck**

Die GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen – Bönen – Bergkamen (GSW) und die übrigen kommunalen Projektpartner verfolgen mit dieser Beteiligung das grundlegende Ziel, ihre Unabhängigkeit von den großen Gasimportgesellschaften zu erhöhen und hierdurch die **langfristige Versorgungssicherheit** im Interesse ihrer Kunden zu verbessern.

Zu den Zielen, die § 1 EnWG den Energieversorgern – auch den kommunalen Projektpartnern – auferlegt, gehört die Gewährleistung einer möglichst sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas. Zur langfristigen Sicherung einer preisgünstigen und damit auch wettbewerbsfähigen Versorgung des vorhandenen Kundenstamms mit Erdgas im gesetzlich geforderten Sinne ist die **Absicherung des Erdgasbezugs** unerlässlich. Dies kann nur über ein Engagement

im so genannten „Upstream-Bereich“ der Erdgasversorgung erfolgen, nämlich über die Beteiligung an einem Unternehmen der Erdgasförderung oder dem Erwerb eines Erdgas-Förderbetriebes (im Folgenden auch „**Zielunternehmung**“ genannt) und damit über eine **Verlängerung der gaswirtschaftlichen Wertschöpfungskette**. Ohne eine solche über eine Beteiligung an einer Zielunternehmung abgesicherte Bezugsposition können die stark volatilen Preise auf dem Erdgasmarkt dazu führen, dass die kommunalen Projektpartner im Wettbewerb mit anderen Anbietern deutlich benachteiligt sind.

Dies gilt gerade in Bezug auf Erdgas als Energieträger: Zum einen unterliegt das Geschäft des Erdgasimports politischen Risiken und erzeugt Abhängigkeiten, die in den jüngsten Krisen in Osteuropa und ihren Auswirkungen auch auf dem deutschen Markt offen zutage getreten sind. Zum anderen wird die Erdgasförderung und der Erdgasimport durch wenige, große Gesellschaften kontrolliert, wodurch zusätzliche Abhängigkeiten gegenüber Lieferanten entstehen. Diese großen Unternehmen sind seit der Liberalisierung zunehmend auch auf nachgelagerten Marktstufen, insbesondere im Vertrieb von Erdgas tätig und treten so in unmittelbaren Wettbewerb zu kommunalen Gasversorgern und deren Vertriebsaktivitäten. Ein Engagement der GSW über die Trianel GmbH **verringert diese Abhängigkeiten, steigert die Wettbewerbsfähigkeit der GSW** und bewirkt zusätzlich eine **Absicherung gegen steigende Gaspreise**. Weiterhin trägt ein solches Engagement zu einem höchstmöglichen Maß an **Wirtschaftlichkeit** bei.

Eine weitere Wirkung des geplanten Engagements ist, dass der **Wettbewerb auf dem Erdgasmarkt** weiter gestärkt wird. Dies steht im Einklang mit den Vorgaben sowohl der EU-Binnenmarktpolitik als auch mit den energiepolitischen Zielen auf nationaler Ebene.

Der öffentliche Zweck einer Beteiligung an der Trianel Erdgasförderung Nordsee GmbH & Co. KG liegt somit darin, eine preiswerte Gasversorgung durch die Projektpartner in kommunaler Hand nachhaltig zu sichern. Die Dauer der Beteiligung an der Trianel Erdgasförderung Nordsee GmbH & Co. KG soll entsprechend langfristigen Charakter haben.

### **C. Beschreibung des geplanten Engagements**

Die Trianel Erdgasförderung Nordsee GmbH & Co. KG beabsichtigt eine Investition in eine bestehende Zielunternehmung. Da Aktivitäten im Bereich der Erdgasförderung Investitionssummen im dreistelligen Millionenbereich erfordern, die von einzelnen kommunalen Unternehmen nicht zu bewältigen sind, sieht das geplante Engagement eine Bündelung der Kräfte einer größeren Zahl kommunaler Projektpartner vor. Über eine solche kommunale Kooperation von im vorliegenden Projekt ca. 22 Projektpartnern wird die Beteiligung an einer Zielunternehmung in der Erdgasförderung erst möglich gemacht. Zudem ist durch das gemeinsame Engagement mit anderen kommunalen Projektpartnern gesichert, dass

das Engagement der Stadtwerke in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit steht.

Darüber hinaus entwickelt das vorgesehene Engagement in der Erdgasförderung die bereits bestehenden Aktivitäten der Stadtwerke im Bereich der Erdgasspeicherung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an der in diesem Bereich tätigen Trianel Gasspeicher Epe GmbH & Co. KG weiter. Neben der Erdgasspeicherung würde sich die GSW mittelbar mit der Erdgasförderung „Upstream“ in einer weiteren Wertschöpfungsstufe betätigen. Dies steigert die Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit der Stadtwerke. Durch ein Engagement auf beiden Ebenen wird zudem die Abhängigkeit von großen Gasimport- und Speichergesellschaften verringert.

Für die Zielunternehmung, an der sich die Trianel Erdgasförderung Nordsee GmbH & Co. KG beteiligen möchte, haben die Projektpartner konkrete Investitionskriterien festgelegt. Diese stellen sicher, dass die Zielunternehmung alle Voraussetzungen erfüllt, die Beteiligungsziele zu realisieren. Die Investitionskriterien lauten:

- es besteht die Möglichkeit, dass die Trianel Erdgasförderung Nordsee GmbH & Co. KG eine Mehrheitsbeteiligung an der Zielunternehmung unmittelbar oder mittelbar über eine von der Trianel Erdgasförderung Nordsee GmbH zu gründende oder zu erwerbende Zwischenholding erwerben kann,
- die Zielunternehmung verfügt über eine bereits bestehende Erdgasförderung inkl. aller dafür erforderlichen Förderlizenzen und sonstigen Rechte, Infrastrukturen und Ausrüstungen, oder die Erdgasförderung steht zum Zeitpunkt des Erwerbs unmittelbar bevor und alle dafür erforderlichen der Förderlizenzen und sonstigen Rechte, Infrastrukturen und Ausrüstungen sind vorhanden oder vertraglich gesichert,
- die Zielunternehmung agiert als verantwortlicher Betreiber („Operator“) bei mindestens einem Gasfeld, bzw. es besteht ein entsprechendes Vertragsverhältnis zu einem Operator, das nach Erwerb der Zielunternehmung genutzt werden kann; soweit die Erdgasförderung unmittelbar bevorsteht, müssen die Voraussetzungen für den verantwortlichen Betrieb gleichfalls vorliegen oder vertraglich gesichert sein,
- das notwendige Fachpersonal inklusive des erforderlichen Managements der Zielunternehmung geht im Rahmen der Transaktion mit über,
- die Hauptaktivität der Zielunternehmung dient der Erdgasförderung. Eine Erdölförderung erfolgt lediglich als Nebenprodukt, soweit dies in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erdgasförderung steht,

- Schwerpunkt der Erdgasförderung und der Erdgas-Reserven der Zielunternehmung liegt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) unter besonderer Berücksichtigung der südlichen Nordsee und/oder der Region „Zentralgraben“ der Nordsee,
- der Transport des geförderten Erdgases zu mindestens einem der internationalen Gashandelsplätze in Großbritannien, Niederlande, Belgien oder Deutschland muss gewährleistet werden können,
- das Gesamtinvestitionsvolumen übersteigt einen Betrag von EUR 300 Mio. nicht, der Eigenkapitaleinsatz der Projektpartner beträgt dabei maximal EUR 100 Mio.,
- der Geschäftsführung der Trianel GmbH liegt eine aktuelle Wirtschaftlichkeitsanalyse des Erwerbs der Zielunternehmung vor, die u. a. die folgenden Eingangsgrößen berücksichtigt:
  - fundierte Investitionsrechnung und Due Diligence über die Zielunternehmung,
  - Wirtschaftlichkeitsanalyse nach den Kriterien der den Erwerb der Zielunternehmung finanzierenden Banken,
  - Marktprognosen auf Basis von Fundamentalanalysen, soweit die von der Zielunternehmung geförderten Erdgasmengen nicht fest zu bestimmten Preisen kontrahiert sind,
  - Konditionen des zugesicherten Fremdkapitals,
  - Analyse der einwirkenden Steuer- und Abgabenregimes der verschiedenen Länder.
- das von den kommunalen Projektpartnern eingesetzte Kapital muss auf Basis der Wirtschaftlichkeitsanalyse mindestens eine Eigenkapitalrendite in Höhe von 10 % vor Steuern erzielen.

Zur Ermittlung der Eigenkapitalrendite wird ein konservatives Ölpreisszenario unterstellt. Dies bedeutet, dass für die Anfangsjahre der Wirtschaftlichkeitsberechnung Ölforwards (Gasöl/Fuelöl) herangezogen werden, soweit diese aussagekräftig erscheinen. Für den Anschlusszeitraum wird ein konstantes Ölpreisniveau in Höhe von 65 US-\$/Barrel (inflationbereinigt, Preisbasis 2008) angesetzt. Dieses Ölpreisniveau stellt eine vorsichtig konservative Abschätzung dar. Dem gegenüber führen optimistischere Ölpreisprognosen (> 100 US-\$/Barrel) zu deutlich höheren Renditen.

Die Renditeerwartung liegt zum einen darin begründet, dass die Aktivitäten nicht reguliert sind, und zum anderen darin, dass es sich innerhalb der Energiewirtschaft um eine unmittelbare Wertschöpfung im „Upstream-Bereich“ handelt. Da Renditeerwartungen immer von der Risikohaltung des Investors abhängen und die kommunalen Projektpartner vorliegend eine weitestgehende Absicherung und Minimierung von Risiken beabsichtigen, wird im Rahmen der Investitionskriterien aber eine konservative Renditevorgabe zugrunde gelegt. Dies entspricht der Zielvorgabe des Projekts, vorrangig zur Stärkung der Versorgungssicherheit beizutragen.

Das Gesamtinvestitionsvolumen für das Projekt soll einen Betrag von EUR 300 Mio., bei einem von allen Projektpartnern zu erbringenden Eigenkapitalanteil von maximal EUR 100 Mio., nicht überschreiten. Zur Bereitstellung des erforderlichen Fremdkapitals wird eine Projektfinanzierung angestrebt. Das Finanzierungskonzept soll dabei auf Basis einer aus Bankensicht konservativen Projektrisikostuktur (da etwa das Risiko der Fertigstellung des Projekts oder für umfassende Erschließungen neuer Erdgasfelder entfällt) und unter Berücksichtigung der Anforderungen des Bankenmarktes erstellt werden. Um für die kommunalen Projektpartner die Projektwirtschaftlichkeit zu optimieren, soll die Finanzierungsstruktur insbesondere die folgenden Ziele erreichen:

- Minimierung des Eigenmitteleinsatzes der kommunalen Projektpartner,
- Minimierung der Fremdfinanzierungskosten für die Beteiligung an einer Zielunternehmung und
- Maximierung der Fremdfinanzierungslaufzeit.

Werden weitere Mittel für die Aufrechterhaltung / Weiterentwicklung des erworbenen Geschäftsbetriebs oder die Ablösung von Krediten der Zielunternehmung erforderlich sind derartige Mittel zunächst durch den im Rahmen des Erwerbs der Zielunternehmung nicht aufgebrauchten Teil des Eigenkapitalanteils der Projektpartner zu finanzieren. Ist dieser Betrag nicht ausreichend, so können die Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen beschließen, weitere Einlagen in Höhe von bis zu 10 % des Betrages der bisher geleisteten Einlagen einzuzahlen. Gesellschafter, die gegen den entsprechenden Kapitalerhöhungsbeschluss stimmen, sind nicht zur Einlage verpflichtet; ihr Anteil an der Gesellschaft reduziert sich jedoch entsprechend.

Die Städte Kamen und Bergkamen sowie die Gemeinde Bönen sollen sich indirekt über die GSW und über die Trianel GmbH an der Trianel Erdgasförderung Nordsee GmbH & Co. KG beteiligen. Die Trianel GmbH wird sich mit einer Kommanditeinlage in Höhe von bis zu EUR 7.720.000,- an der Trianel Erdgasförderung Nordsee GmbH & Co. KG beteiligen. Alle derzeit geplanten Kommanditisten dieser Gesellschaft sind Energieversorgungs-

unternehmen oder Händler, die mehrheitlich (mittelbar oder unmittelbar) von der öffentlichen Hand (i.d.R. kommunale Gesellschafter) gehalten werden.

Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Trianel Erdgasförderung Nordsee GmbH & Co. KG wird die Trianel Erdgasförderung Nordsee Verwaltungs GmbH (oder eine ähnliche Firmierung), die jedoch nicht an Gewinn und Verlust der Trianel Erdgasförderung Nordsee GmbH & Co. KG beteiligt ist.

Die Gründung der Trianel Erdgasförderung Nordsee GmbH & Co. KG, der Beitritt der Trianel GmbH und der kommunalen Projektpartner als Kommanditisten und die Ausstattung der Gesellschaft mit Eigenkapital erfolgen in mehreren Schritten.

Die Trianel Erdgasförderung Nordsee GmbH & Co. KG wird zunächst durch die Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH als Gründungsgesellschafterin mit einer Kapital- und Hafteinlage von EUR 1.000,- gegründet.

Anschließend erfolgt der Beitritt der Trianel GmbH sowie der übrigen kommunalen Projektpartner als Kommanditisten, wobei dieser im Wesentlichen Ende des dritten Quartals 2010 abgeschlossen sein muss. Dabei werden die Trianel GmbH und die übrigen kommunalen Projektpartner zunächst eine nominale Einlage (im unteren vierstelligen Eurobereich) entsprechend der von ihnen jeweils angestrebten Beteiligungsquote leisten. Diese anfänglichen Einlagen bilden das Haftkapital der Trianel Erdgasförderung Nordsee GmbH & Co. KG. Die Inanspruchnahme kommunaler Bürgschaften ist nicht erforderlich.

Nach Abschluss einer ausführlichen Prüfung potentieller Zielunternehmungen fassen die kommunalen Projektpartner einen Investitionsbeschluss. Sofern die Trianel GmbH einen positiven Investitionsbeschluss fasst, ist sie für den Erwerb einer Zielunternehmung zu einer weiteren Einlage verpflichtet, maximal jedoch bis zur Höhe der Gesamteinlage in Höhe von EUR 7.720.000,-. Kommunale Projektpartner, die keinen positiven Investitionsbeschluss treffen, scheiden aus der Trianel Erdgasförderung Nordsee GmbH & Co. KG aus und sind nicht zu weiteren Einlagen verpflichtet.

## **D. Analyse des Marktumfelds**

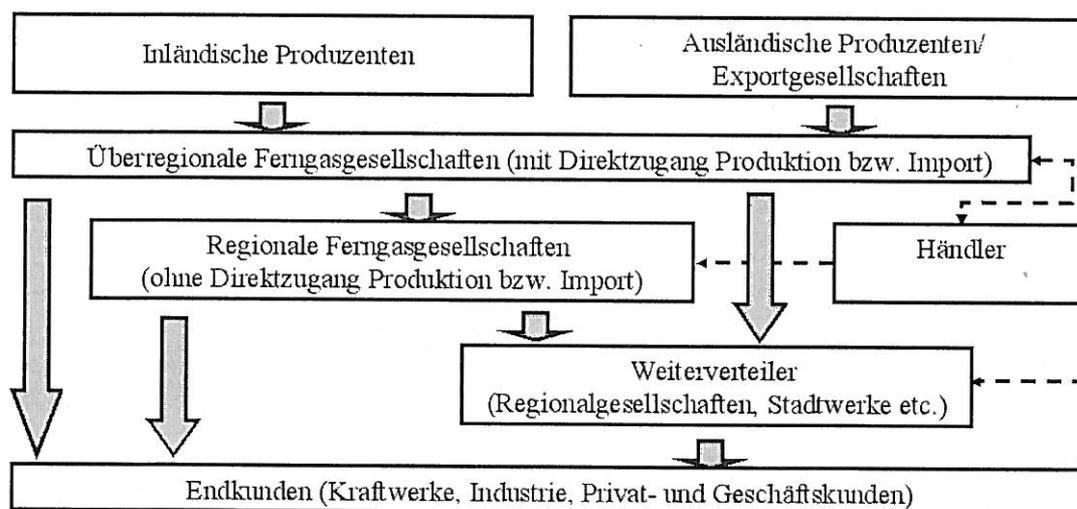
### **I. Struktur auf dem Erdgasmarkt**

Auf dem deutschen Gasmarkt gibt es im Wesentlichen drei Gruppen von Akteuren: Dies sind zunächst die überregionalen Ferngasunternehmen, d.h. inländische Erdgasförderungsgesellschaften und Ferngasunternehmen der Importstufe, die über langfristige Gasimportverträge verfügen und zumeist Eigentümer der großen Gastransit- und Fernleitungsnetze sind. Daneben gibt es mehrere nachgelagerte regionale Ferngasunternehmen, die – zu-

meist ohne Importbezug – als Zwischenhändler und Betreiber der nachgeordneten Hochdruckfernleitungsnetze tätig sind. Sowohl überregionale als auch regionale Ferngasunternehmen beliefern auch die großen Gasverbraucher. Der Vertrieb an kleine und mittlere Kunden sowie die Gasverteilernetze konzentrieren sich schließlich bei regionalen Weiterverteilern, einschließlich Stadtwerken. Diese Struktur des Erdgasmarktes befindet sich jedoch in einem zunehmenden Wandel, der durch die Liberalisierung und die Auflösung bestehender Gebietsschutz- und Lieferstrukturen bedingt ist. Insbesondere die größeren Marktteilnehmer sind zunehmend auch im Vertriebsgeschäft auf nachgelagerten Märkten tätig. Hinzu kommt auf breiter Fläche gebietsüberschreitender Wettbewerb.

Neben den genannten Akteuren sind als weitere Marktteilnehmer insbesondere reine Gas Händler tätig, die Erdgas an ausländischen Börsen einkaufen oder direkt von inländischen und ausländischen Produzenten beziehen.

**Abbildung: Struktur der deutschen Gaswirtschaft**



Quelle: Monopolkommission, in Anlehnung an Schiffer, Energiemarkt Deutschland, 10. Auflage, Köln 2008.

Nach dem Sondergutachten Strom und Gas 2009 der Monopolkommission sind aktuell in Deutschland zehn Erdgasförderunternehmen und zehn Gasimportunternehmen aktiv. Diese Unternehmen haben eine starke Marktstellung, da im Gassektor eine große Importabhängigkeit besteht und die Lieferbeziehungen – im Rahmen des kartellrechtlich zulässigen – langfristig ausgestaltet sind.

Das Bundeskartellamt nimmt die Abgrenzung der Gasmärkte auf der Grundlage einer Unterscheidung zwischen Märkten der Großhandels- und der Einzelhandelsstufe vor. Auf der

für das vorliegende Engagement relevanten Großhandelsstufe wird zwischen den Märkten (i) für die erstmalige Belieferung von anderen Ferngasgesellschaften durch überregionale Ferngasgesellschaften und (ii) für die Belieferung von regionalen und lokalen Weiterverteilern, insbesondere Stadtwerken, durch (über-)regionale Ferngasgesellschaften unterschieden. Die Marktverhältnisse weisen nach Auffassung der Monopolkommission nach wie vor keinen funktionsfähigen Wettbewerb auf.

Das geplante Engagement in der Erdgasförderung wird zu mehr Wettbewerb auf der Großhandelsstufe beitragen. In diesem Zusammenhang steht auch das positive Beispiel der Bayerngas, die sich ebenfalls als kommunales Unternehmen seit einigen Jahren in der Erdgasförderung engagiert hat.

## II. Importabhängigkeit und Gasproduktion

Das Erdgasaufkommen in Deutschland basiert lediglich zu 15% auf deutscher Förderung und damit zu 85% auf Importen. Das für Deutschland wichtigste Lieferland ist Russland, gefolgt von Norwegen, den Niederlanden sowie Dänemark und Großbritannien. Deutschland ist der größte Erdgasimporteur in Europa und zählt zu den weltweit größten Verbraucherländern. Die Nachfrage nach Erdgas nimmt in der Europäischen Union kontinuierlich zu, wohingegen die inländische Förderung der Mitgliedstaaten im Zeitablauf abgenommen hat. Damit ist gesichert, dass die Förderung von Erdgas im Rahmen der geplanten Beteiligung der Trianel Erdgasförderung Nordsee GmbH & Co. KG in einem Marktumfeld erfolgt, in dem eine **stabile Nachfrage** nach Erdgas vorhanden ist.

In den meist über Jahrzehnte abgeschlossenen Import- und Exportverträgen der Gaswirtschaft findet eine Kopplung des Gaspreises an den Ölpreis statt. Diese Ölpreisbindung wird zurzeit kritisch diskutiert. In der Branche besteht allerdings die Einschätzung, dass die Erdgas-Produzenten anderen Preisbildungsmechanismen gegenüber wenig aufgeschlossen sind. Indem die kommunalen Projektpartner unmittelbaren Zugriff auf eigene Erdgasförderung haben, sind sie von **Preisbildungsmechanismen** der etablierten Ferngasunternehmen in Bezug auf diese Volumina nicht abhängig und können ihren Kunden flexible Angebote zusammenstellen, auch in Bezug auf die Preisgestaltung.

Für die Zukunft ist zu erwarten, dass Beschaffungen außerhalb der traditionellen Lieferketten zunehmen und sich die Entwicklung hin zu einem liquiden, unabhängigen Großhandelsmarkt für Erdgas fortsetzen wird. Dies ist in anderen EU-Staaten wie Großbritannien, Belgien oder den Niederlanden bereits der Fall. Durch einen eigenen, unmittelbaren Zugang zur Erdgasförderung schaffen sich die beteiligten kommunalen Projektpartner die Möglichkeit, langfristig an den **Vorteilen der fortschreitenden Liberalisierung** teilzuhaben.

### **III. Erdgas-Förderaktivitäten in der Nordsee**

In geographischer Hinsicht erfolgt vorliegend eine besondere Konzentration auf den Aktionsraum der südlichen Nordsee (Zentralgraben). Diese Region ist von kleineren Erdgasvorkommen / Feldern geprägt und weist eine geringere geologische Komplexität für Explorationstätigkeiten und Felderschließungen auf. Weiter im Norden nimmt die geologische Struktur des Untergrundes an Komplexität zu und die Feldgrößen und die damit verbundenen Gasvorkommen/-reserven steigen rapide an. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf den Kaufpreis für derartige Felder, der in diesen Fällen nach dem derzeitigen Sachstand als zu hoch für ein kommunales Engagement angesehen wird.

Ein weiteres bedeutendes Merkmal der südlichen Nordsee ist die bereits vorhandene Gas-transportinfrastruktur (Transportleitungen), die den Abtransport des geförderten Erdgases zu liquiden Handelsmärkten ermöglicht. Hier bestehen u.a. Transportleitungen nach Großbritannien (NBP), den Niederlanden (TTF), Belgien (Zeebrugge) und/oder Deutschland (Entry Emden, NCG).

Zu den bekannten deutschen Gasproduzenten im Markt gehören grundsätzlich Unternehmen wie RWE, E.ON, Vattenfall und VNG. Diese Unternehmen sind dabei sowohl in der Exploration als auch in der Förderung tätig und übernehmen neben der Rolle des reinen Lizenzhalters auch die Funktion des Feld-Betreibers. Das Beispiel der Bayerngas zeigt aber, dass sich mittlerweile auch kommunal geprägte Unternehmen im „Upstream“-Bereich engagieren und Förderungs- und Explorationstätigkeiten nachgehen.

### **IV. Notwendigkeit einer Diversifizierung des Erdgasbezugs durch unmittelbaren Zugang zur Erdgasförderung**

Um wettbewerbsfähige und angemessene Preise für ihre Kunden anbieten zu können, werden kommunale Versorgungsunternehmen zukünftig verstärkt darauf angewiesen sein, unabhängig von den volatilen Preisen am Großhandelsmarkt eigene Bezugsquellen für die Erdgasbeschaffung einzusetzen.

Der diskriminierungsfreie Zugriff auf eigene Erdgasförderung erlaubt es den beteiligten kommunalen Versorgungsunternehmen, ihr Beschaffungsportfolio wesentlich zu optimieren. Sie können hierdurch zu einem bedeutenden Anteil eine Unabhängigkeit vom Vorversorger erlangen, die ihre Verhandlungsposition gegenüber diesem stärkt und zu einer erheblichen Verbesserung ihrer Wettbewerbsposition führt. Auch die Möglichkeiten, kundenspezifischer Absatzprodukte selbständig zu gestalten, werden vergrößert. So können die kommunalen Versorgungsunternehmen Erdgaslieferungen zu wettbewerbsfähigen Konditionen anbieten. Darüber hinaus wird der Erdgasmarkt in erheblichem Umfang belebt.

## **E. Chancen und Risiken für die Kommune**

### **I. Höhe des finanziellen Engagements**

Das finanzielle Engagement soll für die Trianel GmbH in Summe maximal EUR 7.720.000,- betragen. Die beteiligten kommunalen Projektpartner sollen berechtigt, aber nicht verpflichtet sein, das geförderte Erdgas abzunehmen.

### **II. Bewertung der wesentlichen Chancen für die Kommune**

Durch die vorgesehene Beteiligung ergeben sich Vorteile, die zu einer Steigerung der Wirtschaftlichkeit der GSW führen:

- Stärkung der Unabhängigkeit von etablierten Gasimportgesellschaften und Verbesserung der Verhandlungsposition auf der Gasbeschaffungsseite,
- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit über die Verlängerung der Wertschöpfungskette in Richtung eigener Erdgasförderung,
- Diversifikation des Gasbezugsportfolios und Rückgriff auf eigene Erdgasförderung und damit Erhöhung der Versorgungssicherheit, soweit das Erdgas zu einem liquiden Handelspunkt transportiert werden kann und die Möglichkeit zum Austausch von Gasmengen in ein bevorzugtes Marktgebiet innerhalb von Deutschland besteht,
- langfristiges Engagement in der Erdgasförderung zur Absicherung gegen steigende Gaspreise,
- Risikobegrenzung durch Konzentration auf Zielunternehmungen mit vorrangiger Konzentration auf eine bestehende Erdgasförderung in Abgrenzung zur Exploration,
- Schwerpunkt der Erdgasförderung und der Erdgas-Reserven der Zielunternehmung liegt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) unter besonderer Berücksichtigung der südlichen Nordsee und/oder der Region „Zentralgraben“ der Nordsee,
- Verbesserte Möglichkeiten zur Behauptung in einem Wettbewerbsmarkt durch die Möglichkeit, den Kunden optimale Lieferkonditionen zu bieten,
- Positive Auswirkungen auf die lokale und regionale Wirtschaft durch eine stärkere Wettbewerbsfähigkeit.

### III. Bewertung der wesentliche Risiken für die Kommune

Die vorgesehene Beteiligung führt zu einer Teilhabe an den typischerweise mit einer Erdgasförderung in Zusammenhang stehenden Risiken, so Risiken im Zusammenhang mit der Produktivität und Verfügbarkeit der Erdgasförderung, der für den Abtransport des geförderten Erdgases erforderlichen Infrastruktur, Ausfallrisiken von Vorlieferanten und Abnehmern sowie Mengen- und Marktpreisrisiken. Diese sind jedoch beschränkt und lassen sich im Rahmen des geplanten Erwerbs und dessen Ausgestaltung analysieren, bewerten und einschränken:

- Risiken sind grundsätzlich dadurch weitgehend minimiert, dass sich die Trianel Erdgasförderung Nordsee GmbH & Co. KG nur an einer solchen Zielunternehmung beteiligen wird, die eine bereits bestehende Erdgasförderung betreibt und hierzu alle erforderlichen Rechte und Absicherungen innehat, oder aber die Erdgasförderung zum Zeitpunkt des Erwerbs unmittelbar bevorsteht und alle dafür erforderlichen Förderlizenzen und sonstige Rechte, Infrastrukturen und Ausrüstungen vorhanden oder vertraglich gesichert sind. Außergewöhnliche technische Risiken sind nicht zu erkennen.
- Die Wirtschaftlichkeit der Gasförderung wird vor allem durch die Marktpreise und die Nachfrage am Gasbeschaffungsmarkt beeinflusst. Hier ist von einer anhaltend hohen Nachfrage, verbunden mit einem hohen Preisniveau auszugehen. Außergewöhnliche wirtschaftliche Risiken sind nicht zu erkennen.
- Für die an der Trianel Erdgasförderung Nordsee GmbH & Co. KG beteiligten kommunalen Projektpartner bietet der Zugang zur Erdgasförderung eine Begrenzung ihrer eigenen Risiken, da sie zukünftigen Preisschwankungen am Beschaffungs- und insbesondere Großhandelsmarkt im weit geringeren Umfang ausgeliefert sein werden und somit Planungssicherheit gewinnen.
- Die Projektfinanzierungsstruktur wird so ausgestaltet, dass kein oder allenfalls ein begrenzter Rückgriff auf die kommunalen Projektpartner realisiert werden kann. Das Finanzierungskonzept wird auf Basis einer aus Bankensicht konservativen Projektfinanzierungsstruktur erstellt.
- Risiken, wie geologische, umweltbedingte sowie technische Risiken, können im Rahmen der Prüfung der Zielunternehmung (Due Diligence) aus (umwelt-)technischer, geologischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht identifiziert und einer eingehenden Risikobewertung (unter Berücksichtigung konservativer Bewertungsmethoden) unterworfen werden. So können potentielle Risiken ausgeschlos-

sen und bestehende Risiken, z.B. über Versicherungen, Verkäufelgarantien oder andere auf die jeweilige Situation abgestimmte Mechanismen, minimiert werden.

## **F. Auswirkungen auf die Arbeitsplätze**

Wir sehen in der Beteiligung an der Trianel Erdgasförderung Nordsee GmbH & Co. KG einen wesentlichen Beitrag, um den Bestand der Stadtwerke und damit die dort vorhandenen Arbeitsplätze zu sichern. Die Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten kommunalen Projektpartner wird durch die Verlängerung der erdgaswirtschaftlichen Wertschöpfungskette in bedeutendem Umfang erhöht.

## **G. Auswirkungen auf Handwerk und mittelständische Wirtschaft**

### **I. Auswirkungen auf Markt und Wettbewerb**

Durch eine Beteiligung an der Trianel Erdgasförderung Nordsee GmbH & Co. KG werden die relevanten Märkte des örtlichen Handwerks und der mittelständischen Wirtschaft nicht beeinträchtigt. Nachteile für Handwerk, Gewerbe, Handel oder negative Auswirkungen auf die Beschäftigung bei den beteiligten kommunalen Projektpartnern sind aus dem Engagement in der Erdgasförderung nicht zu erwarten. Denn die Tätigkeit weist keinerlei Überschneidungen mit anderen Bereichen der örtlichen Wirtschaft auf. Im Gegenteil, durch die nachhaltige Sicherung einer Erdgasversorgung zu optimalen Preisen wird die Wirtschaftskraft der kommunalen Projektpartner gestärkt, was mit entsprechend positiven Auswirkungen für die Wirtschaft auf lokaler und regionaler Ebene verbunden sein wird.

### **II. Investitionen, Beschaffung, Beschäftigung**

Durch die Stärkung der kommunalen Projektpartner bleibt weiterhin gewährleistet, dass ein Großteil der Investitionen und Aufträge im Bereich der örtlichen Energieversorgung – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben - lokal vergeben werden kann.

## **H. Abschließende Bewertung**

Die Liberalisierung des Gasmarktes schreitet voran. Kommunale Versorgungsunternehmen müssen ihre Chancen auf den sich schnell weiterentwickelnden Märkten nutzen, um im Wettbewerb bestehen zu können. Durch die Verlängerung der Wertschöpfungskette hin zur Erdgasförderung eröffnen sich für die kommunalen Versorgungsunternehmen Chancen, die eigene Wettbewerbssituation signifikant zu verbessern und langfristig wettbe-

werbsfähige Preise für die kommunale Gasversorgung zu sichern. Dies dient dazu, den Kunden die gesetzlich geforderte sichere, effiziente und preisgünstige Erdgasversorgung zu gewährleisten.

Auch in Zukunft ist nicht davon auszugehen, dass die Ferngasunternehmen den kommunalen Versorgungsunternehmen unter wirtschaftlich attraktiven Bedingungen Zugang zum Beschaffungsmarkt gewähren werden. Daher ist es aus Sicht eines Stadtwerks notwendig, in eine eigene Erdgasförderung zu investieren. Durch eine solche Investition sichern die kommunalen Versorgungsunternehmen auch in Zukunft ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem durch importierende Ferngasgesellschaften und multi-nationale Erdgas-Produzenten beherrschten Erdgasmarkt.

Die beteiligten kommunalen Versorgungsunternehmen werden diese Stärke in der Erdgasbeschaffung nutzen, um ihre Wirtschaftstätigkeit auf lokaler Ebene abzusichern. Hier bleibt eine enge leistungsmäßige Verflechtung mit lokalen Marktteilnehmern, insbesondere mit dem Handwerk und der mittelständischen Wirtschaft, gewährleistet. Eine unmittelbare wie mittelbare Beteiligung der Stadtwerke an der Trianel Erdgasförderung Nordsee GmbH & Co. KG bedeutet keinen Nachteil für diese Beziehungen, sondern sichert sowohl Haus-haltskunden als auch dem örtlichen Gewerbe und der mittelständischen Wirtschaft eine sichere Energieversorgung zu marktgerechten Preisen.

\* \* \* \* \*



Industrie- und Handelskammer  
zu Dortmund



0075211

Eingang

26. Aug. 2010

AS GF

Industrie- und Handelskammer zu Dortmund | 44127 Dortmund

GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH  
Kamen-Bönen-Bergkamen  
Herrn Jochen Baudrexl  
Poststraße 4  
59174 Kamen

Ihre Zeichen/Nachricht vom  
03.08.2010

Ihr Ansprechpartner

Assessor Jost Leuchtenberg

E-Mail

j.leuchtenberg@dortmund.ihk24.de

Tel.

0231 5417 - 240

Fax

0231 5417 - 325

Datum: 24.08.2010

Zeichen: V / Op-Leu

**Kommunalrecht – Stellungnahme gemäß § 107 Abs. 5 GO NW  
hier: Mittelbare Beteiligungen der Gesellschafterkommunen der  
GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen-Bönen-Bergkamen**

Sehr geehrter Herr Baudrexl,

in obiger Angelegenheit kommen wir zurück auf Ihre schriftliche Mitteilung vom 03.08.2010 nebst Marktanalysen. Gern nehmen wir auf der Basis dieser Unterlagen - insbesondere der Marktanalysen gemäß § 107 Abs. 5 GO NW - Stellung zu den von den Gesellschafterkommunen der GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen-Bönen-Bergkamen (nachfolgend kurz „GSW“) geplanten gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen an der neu zu gründenden (Arbeitstitel) „Wind-to-City“ GmbH (nachfolgend kurz „WtC“), an der Trianel Erdgasförderung Nordsee GmbH & Co. KG (nachfolgend kurz „TEN“) und an der Trianel Erdgasförderung Nordsee Verwaltungs GmbH (nachfolgend kurz „TENV“) sowie dem Erwerb eines in der Erdgasförderung tätigen Geschäftsbetriebs (oder von Anteilen daran) durch die vorerwähnte TEN.

Aus den uns zugesendeten Unterlagen geht hervor, dass es sich bei sämtlichen angestrebten Beteiligungsvorhaben aus Sicht der Gesellschafterkommunen der GSW um solche handelt, die mittelbar umgesetzt werden sollen:

**Industrie- und Handelskammer zu Dortmund**

Postanschrift: IHK zu Dortmund · 44127 Dortmund | Haus- und Lieferanschrift: Märkische Str. 120 · 44141 Dortmund  
Tel.: 0231 5417-0 | Fax: 0231 5417-109 | E-Mail: info@dortmund.ihk.de | Internet: www.dortmund.ihk.de

Die Gesellschafterkommunen der GSW sind gegenwärtig bereits über die GSW mittelbar an der Trianel GmbH beteiligt. Diese wiederum soll sich nun mit einem Anteil von 24,9% und Geschäftsanteilen im Nennbetrag von bis zu € 249.000,- sowie einem weiteren Betrag von bis zu € 140.000,- zur Sicherstellung der Liquidität an der WtC beteiligen. Für die GSW bedeutet dies, dass ein weiteres eigenes finanzielles Engagement mit dem Vorhaben nicht verbunden ist. Daraus folgt, dass dieses angestrebte Beteiligungsvorhaben grundsätzlich keine neuen bzw. zusätzlichen finanziellen Risiken für die GSW begründet.

Zum Unternehmensgegenstand der WtC teilen Sie uns mit, dass dieser „die Entwicklung von Strukturen, Marktmodellen und Konzepten zur energiewirtschaftlichen Integration von Strom aus erneuerbaren Energiequellen mit dem Ziel, einen an die Bedürfnisse der Stromabnehmer und der mittelbar beteiligten kommunalen Energieversorgungsunternehmen angepassten Strombezug zu ermöglichen und den Erzeugern von Strom aus erneuerbaren Energiequellen ein zukunftsweisendes Modell für den Marktzugang zu eröffnen“, umfasst.

Grundlegendes Ziel und zugleich öffentlicher Zweck der Beteiligung sei somit, Strom aus erneuerbaren Energien zur Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung in die kommunale Stromversorgung zu integrieren und diese dadurch dauerhaft zu stärken. Dabei soll die WtC ausweislich der weiteren Ausführungen in der Marktanalyse die Glieder „Prognose“, „dezentrale Erzeugung“, „Aggregation“, „Verstetigung“ und „Handel“ der Wertschöpfungskette Windstrom miteinander verknüpfen sowie aufeinander und auf die Bedürfnisse der kommunalen Energieversorgung abstimmen. Damit stelle das aktuelle Projekt zugleich auch eine Weiterentwicklung der bereits bestehenden Aktivitäten der GSW im Bereich der erneuerbaren Energien über die Beteiligung an der Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG hinaus dar.

Auch bei den weiteren geplanten gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen handelt es sich um solche, die von den Gesellschafterkommunen der GSW nicht direkt, sondern mittelbar über die GSW sowie die Trianel GmbH begründet werden sollen:

So soll die Trianel GmbH mit einem finanziellen Engagement in Höhe von bis zu € 7.720.000,- eine Kommanditeinlage an der TEN erwerben, als deren persönlich haftende Gesellschafterin wiederum die TENV vorgesehen ist. Ferner wird auf Seite 12 der Marktanalyse unter „III. Bewertung der wesentliche(n) Risiken für die Kommune“ ausgeführt: „Die Projektfinanzierungsstruktur wird so ausgestaltet, dass kein oder allenfalls ein begrenzter Rückgriff auf die kommunalen Projektpartner (...) realisiert werden kann.“

Vor diesem Hintergrund kann eine abschließende Beurteilung des aus diesem Vorhaben resultierenden finanziellen Risikos der GSW nicht erfolgen. Es kann lediglich festgehalten werden, dass durch die lediglich mittelbare Beteiligung via Trianel GmbH sowie die Wahl der Beteiligungsform „Kommanditeinlage“ eine Begrenzung dieses Risikos angestrebt – und wohl auch erreicht – wird.

Zum Unternehmensgegenstand der TEN ist der Marktanalyse zu entnehmen, dass dieser im Wesentlichen die Erdgas- und Erdölförderung mit Schwerpunkt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) zur Sicherung der nachhaltigen Energieversorgung durch Energieversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung umfasst. Entsprechend wird der öffentliche Zweck einer Beteiligung der GSW an der TEN auch darin gesehen, eine preiswerte Gasversorgung durch die Projektpartner in kommunaler Hand nachhaltig zu sichern.

Dabei soll die TEN ausweislich der weiteren Ausführungen in der Marktanalyse diese Geschäftstätigkeit nicht selbst neu aufbauen, sondern eine entsprechende Investition in eine bestehende „Zielunternehmung“ tätigen, die bereits Erdgas fördert bzw. bei der die Erdgasförderung unmittelbar bevorsteht. Da eine solche Investition eine Summe im dreistelligen Millionenbereich erfordere und von einzelnen kommunalen Unternehmen nicht zu bewältigen sei, erfolge diese im Wege des Zusammenschlusses mehrerer kommunaler Projektpartner.

Im Ergebnis soll mit diesem Vorhaben eine Erhöhung der Unabhängigkeit der kommunalen Projektpartner von den großen Gasimportgesellschaften und

dadurch eine Verbesserung der langfristigen Versorgungssicherheit erreicht werden. Bewirkt werden soll zudem eine Absicherung der GSW gegen steigende Gaspreise und damit letztendlich eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit aller beteiligten Gesellschaften.

Grundsätzlich teilen wir – eingebunden in diese Beurteilung war unsere Fachabteilung "Wirtschafts- und Technologiepolitik" – die Einschätzung beider Marktanalysen, dass sich in der Folge der angestrebten Beteiligungen keine negativen Auswirkungen auf die regionale mittelständische Wirtschaft ergeben dürften. Dies bereits deshalb, weil sowohl die WtC als auch die TEN auf dem Gebiet der – zur kommunalen Daseinsvorsorge zählenden – Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit tätig werden sollen. Zudem stehen beide Beteiligungsvorhaben ersichtlich nicht in Konkurrenz zur Tätigkeit von Unternehmen der Region und weisen keine Überschneidungen mit den Bereichen der regionalen Wirtschaft auf.

Bei dem Beteiligungsvorhaben TEN/TENV/Zielgesellschaft kommt noch hinzu, dass der Investitionsort geografisch im „Aktionsraum südliche Nordsee (Zentralgraben)“ angesiedelt ist. Umgekehrt ist dadurch aber wohl auch davon auszugehen, dass jedenfalls unmittelbar positive Impulse in der hiesigen Region ebenfalls ausbleiben werden. Immerhin lässt sich angesichts der in der Marktanalyse in Aussicht gestellten Ermöglichung einer flexibleren Preisgestaltung durch die Investition in eine eigene Erdgasförderung und eine Stärkung des Wirtschaftsfaktors „Stadtwerke“ erhoffen, dass sich dies schlussendlich auch für die Abnehmer in einer Stabilisierung oder gar Senkung der Gaspreise - und damit einer Energiekostenreduzierung für die mittelständische Wirtschaft - niederschlagen wird.

Vor diesem Hintergrund erhebt die IHK keine grundsätzlichen Bedenken gegen die angestrebten Beteiligungen der GSW, auch wenn der „Fall Deepwater Horizon“ im Golf von Mexiko vor der Küste der USA soeben erst deutlich gemacht hat, dass die Risiken der Rohstoffgewinnung keinesfalls unterschätzt werden dürfen.

Nach wie vor begrüßen wir es, wenn auch in Zukunft in jedem Einzelfall einer geplanten unternehmerischen Beteiligung oder Betätigung der Gesellschafterkommunen der GSW eine sorgfältige und dem Gebot der diesbezüglichen Zurückhaltung gegenüber der Privatwirtschaft Rechnung tragende Prüfung bei Ihnen durchgeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

i.A.



Ass. Jost Leuchtenberg



0075224

# Kreishandwerkerschaft Hellweg-Lippe

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
für die Stadt Hamm und die Kreise Soest und Unna



11. Aug. 2010

15 GF

Kreishandwerkerschaft Hellweg-Lippe, Postfach 1751, 59477 Soest  
Gemeinschaftsstadtwerke (GWS)  
Kamen Bönen Bergkamen  
Herrn Geschäftsführer J. Braudrexl  
Poststr. 4  
59174 Kamen

Ihre Nachricht vom: Ba.-ru.  
Unser Zeichen: 09.08.10  
Datum: Sekretariat  
Abteilung: Werner Bastin  
Ansprechpartner: Heike Rudolph  
Sekretariat: 02921/892-217  
Durchwahl: 02921/892-209  
Fax: Haus des Handwerks  
Adresse: Am Handwerk 4  
59494 Soest  
rudolph@kh-hellweg.de  
E-Mail:

Telefon  
0 29 21 - 892 - 0  
Internet  
www.handwerk-  
hellweg-lippe.de

Geschäftsstelle  
Soest  
Am Handwerk 4  
59494 Soest  
Fax  
0 29 21 - 89 22 12

## Mittelbare Beteiligung der GWS Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen-Bönen-Bergkamen an der „Wind-to-City“ GmbH über die Trianel GmbH

Postfach 1751  
59477 Soest

Mittelbare Beteiligung der GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen-Bönen-Bergkamen an der Trianel Erdgasförderung Nordsee GmbH Co. KG und an der Trianel Erdgasförderung Nordsee Verwaltungs GmbH über die Trianel GmbH sowie der unmittelbare oder mittelbare Erwerb eines in der Erdgasförderung tätigen Geschäftsbetriebes oder von Anteilen an einer in der Erdgasförderung tätigen Gesellschaft durch die Trianel Erdgasförderung Nordsee GmbH & Co. KG

Geschäftsstelle  
Unna  
Nordring 12  
59423 Unna  
Telefon  
0 23 03 - 2 50 54 - 0  
Fax  
0 23 03 - 2 50 54 99

Sehr geehrter Herr Braudrexl,

Geschäftsstelle  
Hamm  
Sedanstraße 13  
59065 Hamm  
Telefon  
0 23 81 - 9 21 60 - 0  
Fax  
0 23 81 - 9 21 60 - 47

gegen die o. a. vorgesehenen Beteiligungen der Gemeinschaftsstadtwerke GmbH an der „Wind-to-city“ GmbH und an der Trianel Erdgasförderung Nordsee GmbH & Co. KG werden von unserer Seite her keine Bedenken erhoben.

Wir gehen aufgrund Ihres Antrages davon aus, dass handwerkliche Belange nicht berührt werden.

Bankverbindung  
Volksbank Hellweg eG  
BLZ 414 601 16  
Konto 324 400

Mit freundlichen Grüßen

Postgiro Dortmund  
BLZ 440 100 46  
Konto 6148 464

Kreishandwerkerschaft Hellweg-Lippe

Bastin  
Hauptgeschäftsführer

Bürozeiten  
Mo - Do  
07.30 - 12.30 Uhr  
13.00 - 16.45 Uhr  
Fr  
07.30 - 12.30 Uhr

Haftung aus  
mündlichen oder  
telefonischen  
Auskünften nur  
bei schriftlicher  
Bestätigung.





Vorab per Telefax: 02307/978-333

ver.di Bezirk Hamm/Unna • Bismarckstraße 17-19 • 59065 Hamm

GSW  
z.Hd. Herrn Udo Stuhlmann  
Poststraße 4  
59174 Kamen

**Eingang**  
31. Aug. 2010  
Poststelle  
GSW GmbH  
15

Geschäftsstelle Hamm  
Bismarckstraße 17-19  
59065 Hamm

Telefon: 02381/92052-0  
Telefax: 02381/92052-21

Datum 31. August 2010

AktenNr.

Unsere Zeichen

Tel.-Durchwahl

Ihr Zeichen.

je-lo

-12

**Stellungnahme gem. § 107 Abs. 5 GO NRW**  
- **Mittelbare Beteiligung an „Wind-to-City“ GmbH**  
- **Mittelbare Beteiligung an Trianel Erdgasförderung Nordsee GmbH & Co. KG etc.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die oben genannte Angelegenheit und Ihr Schreiben vom 03. August 2010 können wir mitteilen, dass unsererseits keine Bedenken bezüglich der Beteiligungsvorhaben Ihrerseits bestehen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Gudrun Janßen  
Geschäftsführerin